

Die österreichische Politik

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **44 (1932)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verein der europäischen Großmächte zurückzuführen. Die Spannung war allenthalben groß genug, bis ihr endlich im Juli 1841 durch den Dardanellenvertrag, der zwischen den europäischen Großmächten und der Türkei zustande kam, die Entspannung folgte. Unterdessen aber hatten die Diplomaten richtig gewittert, daß in der Schweiz der radikale Flügel des Liberalismus eine Tätigkeit entfaltete, die, wenn sie sich frei entfalten durfte, der Ruhe Europas gefährlicher werden konnte als deren bisherige Störung. Das Wissen um die weitere wirkliche Entwicklung war jedoch nicht in Rechnung zu stellen und von bloßen Befürchtungen wurden die politischen Rücksichten des Augenblicks nicht überwogen. Wem brauchte sich also die Schweiz zu fügen? Brauchte sie von irgendwoher Weisungen anzunehmen, zumal da den Regierungen von Osterreich und Frankreich einander gegenüber auf alle Weise die Hände gebunden waren, England kühl blieb und Rußland und Preußen keinen Anlaß zur Unterstützung Frankreichs hatten? Gewiß nicht, aber wir müssen auch ganz begreifen, welcher gewaltigen Mut ein verantwortlicher Staatsmann der Schweiz besitzen mußte, um alle die Großmächte, mitunter auch brüsk, zurückzuweisen und ihnen die freie Entschlußfähigkeit der Eidgenossenschaft gleichberechtigt zur Seite zu stellen. Oft wurde betont, daß der schweizerische Sonderbundskrieg mit der Aargauer Klösteraufhebung begann. Wir wagen nunmehr die Behauptung, daß Karl Neuhaus in der Zeit vom 13. Jänner bis zum 16. März 1841 bereits für seine Partei den Sieg im Sonderbundsriege gewann.

Drittes Kapitel.

Die österreichische Politik.

Am 16. Jänner 1841 sprach in Bern der österreichische Gesandte Ludwig Graf Bombelles mit dem eidgenössischen Bundespräsidenten über die aargauische Klösteraufhebung. Der schweizerische Staatsmann empfand diese Maßregel als eine höchst peinliche Störung und war weit davon entfernt, sie an und für sich zu billigen. Er erklärte dem Diplomaten, daß der vom Großen Räte

des Kantons Aargau am 13. Jänner wegen der Klöster gefaßte Beschluß unzeitgemäß und unflug sei. „Und ungesetzlich, Herr Präsident!“ fügte Graf Bombelles mit starker Betonung bei.¹ So sagte Österreichs Vertreter durch sein Urteil zugleich den Kampf allen denen in der Schweiz an, die des Aargaus Vorgehen zu verteidigen gesonnen waren.

Der Groll des Grafen Bombelles wegen der Klösteraufhebung war aufrichtig und wir wissen, daß er sie vollkommen im Einklang mit seiner Regierung als eine „Ungesetzlichkeit“, eine Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrages, verdammt; dessen war er im Jahre 1838 von Wien aus hinreichend vergewissert worden. Bombelles wurde von den aargauischen Ereignissen überrascht. Noch unterm 6. Jänner 1841 hatte er aus Bern nach Wien berichtet, daß wahrscheinlich binnen kurzem die fieberhafte Aufregung der Kantone Luzern, Aargau und Solothurn beendet sein werde.² Und nun sah er einen um vieles ärgeren Zustand, zu dessen Behebung sich so leicht kein Mittel darbot. Er schrieb in seinem vom 18. Jänner datierten Berichte nach Wien: „Das Dekret vom 13. dieses Monats, wodurch der Große Rat von Aarau die elf im Kanton bestandenen Konvente aufgehoben hat, ist eine nicht bloß mit unmenschlicher Grausamkeit, sondern auch mit gewaltiger Unflugheit behaftete Tat. Es gibt in dieser Beziehung nur eine einzige Stimme unter den anständigen Leuten in der ganzen Schweiz; Protestanten und Katholiken sind darüber der gleichen Meinung. Aber die Radikalen machen unerhörte Anstrengungen, um ohne Widerstand eine Entscheidung durchgehen zu lassen, die nicht bloß den Bundesvertrag vollkommen umstürzt, sondern auch eine wertvolle Voraussetzung für die Erfüllung der radikalen brandstifterischen Absichten bildet.“ Was Bombelles an jenem Dekret mit „ungesetzlich“ bezeichnet haben wollte, erläuterte er in demselben Berichte folgendermaßen: „So groß auch die gerechte Anteilnahme ist, die so viele Opfer des radikalen und religionsfeindlichen Despotismus einflößen, ergibt sich eine noch viel schwierigere Frage aus dem Staatsstreich, den sich soeben der Große Rat von Aarau erlaubte. Durch diesen Staatsstreich findet sich der Bundesvertrag gewaltsam zerrissen; das begründetste und

¹ *Uten*, Berichte aus Bern, 18. Jänner 1841, Nr. 5.

² *Wien*, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

heiligste Eigentumsrecht wurde in der schamlofefen Weife verletzt und das durch alle Verträge gewährleifete Interesse der Katholiken wurde in einem feiner empfindlichften Teile gefährdet.“ Und wie dachte er über die möglichen Folgen? „Die Erbitterung der Katholiken in der ganzen Schweiz ift am letzten Punkte angelangt. Wird fich daraus ein Bürgerkrieg ergeben oder die augenblickliche Unterjochung der Katholiken, die, obwohl in der Eidgenoffenfchaft 900 000 an der Zahl ausmachend, weder Führer noch einen Vereinigungspunkt haben? Das läßt fich schwer vorausfehen. Jedenfalls kann man mit Verwendung eines Ausdrucks, defsen fich die göttliche Weisheit in der Heiligen Schrift bedient hat, fagen: Sät Wind und ihr werdet Stürme ernten. Diese Stürme drohen, wenn nicht, und zwar unverzüglich, eine gerechte Entfchloffenheit den Übeln vorbeugt, die der Schweiz von der Unvorsichtigkeit und der irreligiöfen Wut der aargauifchen Gefezgeber bereitet werden.“³

In den ersten Zeilen feines Berichtes war Bombelles offenbar durch die Ausdrücke des Präfidenten Neuhaus beeinflugt; aber ganz felbftändig hatte er, wie fich in den folgenden Jahren zeigte, die Entwicklung der politischen Lage in der Schweiz vollkommen klar erkannt. Er gab fich auch nicht der geringften Täufchung darüber hin, wie er, von feinem Standpunkte aus, den damaligen Bundespräfidenten und das Wesen der radikalliberalen Partei in der Eidgenoffenfchaft zu beurteilen hatte. Karl Neuhaus fei, berichtete er unterm 19. Jänner nach Wien, wenn er auch Fähigkeiten zur Regierung befitze, doch vielleicht mehr als ihm lieb, der Mann der radikalen Partei, die ihn mit Aufmerksamkeit beobachte und mehr oder weniger alle feine Bewegungen leite. Neuhaus werde durch die abstoßende Art feiner republikanifchen Haltung zumindest den Gegenfatz zum Bürgermeifter Muralt betonen wollen. Die radikale Partei aber „rühmt fich vor allem einer vollftändigen Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Einwirkung, einer Unabhängigkeit, die, bis an ihre äußerften Grenzen getrieben und von einer gänzlichen Unkenntnis des Völkerrechtes und der gefchichtlichen Vergangenheit begleitet, zu einem fchroffen und unedlen Hochmut entartet.“⁴

³ *Actes*, Berichte aus Bern, 18. Jänner 1841, Nr. 5. — Es handelte fich in Wirklichkeit um 8, nicht 11 Konvente. Siehe Anm. Nr. 32 zum 2. Kapitel.

⁴ *Actes*, Berichte aus Bern, 19. Jänner 1841, Nr. 6 A, und Carl

Es ist nicht leicht, den diplomatischen Leistungen und der Geschicklichkeit des Grafen Ludwig Bombelles gerecht zu werden; denn schon zu seinen Lebzeiten wurden viele widrige Stimmen laut, zumal er seinem diplomatischen Wirken durch sein persönliches Verhalten reichlich Eintrag tat. Sein Vater war Marc Marie Marquis de Bombelles, der 1780 als französischer Gesandter beim deutschen Reichstag in Regensburg, dann in Lissabon und Venedig beglaubigt war. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution wurde der Marquis, obgleich Vater zweier Söhne, Priester und starb 1821 als Bischof von Amiens. Der Sohn Ludwig wurde ihm 1780 in Regensburg geboren. Als französischer Flüchtling weilte Ludwig eine Zeitlang in Neapel, wo er auch Offizier wurde, bis ihn auch von dort die Revolution vertrieb. Er kam nach Wien und in den diplomatischen Dienst, zuerst an die Seite des jungen Grafen Clemens Metternich, der seit 1803 als Gesandter am preußischen Hof in Berlin wirkte. Seit diesen Jahren blieben die beiden Männer in dauernder Freundschaft miteinander verbunden und der nachmalige Staatskanzler förderte den Diplomaten Ludwig Bombelles in jeder Weise. Dieser arbeitete in der Zeit der Befreiungskriege verdienstlich für den Beitritt Österreichs zur Allianz gegen Napoleon und hatte 1814 als Gesandter in Kopenhagen die Aufgabe, den König von Dänemark vom Bündnis mit Napoleon abzuführen. Nach dem Siege der Alliierten war Ludwig Graf Bombelles kaiserlicher Kommissär am Hofe der Bourbonen, dann wieder in Dänemark tätig, wo er 1816 die Tochter des dänischen Konferenzrates Brun und der Schriftstellerin Friederike Brun heiratete. Nach einer Dienstleistung als Gesandter in Dresden wirkte er 1819 auf dem Karlsbader Kongress mit, kam nach Florenz, Modena, Lucca, London und Turin, endlich 1834, als Stellvertreter des abwesenden österreichischen Gesandten Freiherrn Binder von Kriegelstein, nach Bern. Im Jahre 1837 wurde ihm dieser Posten wirklich verliehen und am 11. August 1838 durfte er in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Eidgenossenschaft sein Beglaubigungsschreiben überreichen. Um nach bald neunjährigem Aufenthalte in der Schweiz nachher als Gesandter nach Florenz zu ziehen, wollte er seinen Urlaubsaufenthalt in Österreich zu einer Badekur verwenden

J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, Frauenfeld 1925, S. 153. Burckhardts Charakteristik ist unvollständig.

und wurde dort am 7. Juli 1843, schon lange leidend, vom Tode ereilt.⁵

Bombelles entbehrte gewiß nicht tüchtiger Geistesgaben, wenn auch tiefer und gründlicher Bildung. Seiner schwierigen Aufgabe in der Schweiz aber zeigte er sich doch nicht gewachsen. Seine diplomatische Routine und sein politischer Scharfblick ließen kaum etwas zu wünschen übrig; dagegen besaß er zu wenig Entschlußfähigkeit und Tatkraft und vor allem hatte er, zum großen Schaden für seine Geltung, sein persönliches Ansehen nicht zu wahren gewußt. Sein Ruf war in der Schweiz sehr schlecht und sogar die Zeitungen veröffentlichten über ihn Anspielungen auf höchst ärgerliche Vorkommnisse, auch über seinen bedenklichen Verkehr. Im Jahre 1842 wurde aus der eigenen Kanzlei des Grafen Bombelles nach Wien angezeigt, daß er unbefugterweise einen fremden jungen Menschen beschäftige und zu seinem Vertrauten mache.⁶

Merkwürdigerweise scheint Fürst Metternich die Schweiz niemals so in Rechnung gezogen zu haben, wie es uns heute beim Rückblicke für jene Zeit nötig dünken möchte. Für den österreichischen Staatskanzler war die Schweiz nicht der Angelpunkt der europäischen Politik; diese Wichtigkeit besaß bei ihm Frankreich. Nicht in Bern, sondern in Paris wollte er, soweit die schweizerische Eidgenossenschaft in Frage kam, den französischen Gegenspieler Österreichs gewinnen oder bekämpfen, aber jedenfalls im Schach halten. Darum sorgte er durchaus nicht gehörig für die Vertretung der österreichischen Monarchie in der Schweiz; und solange er die auswärtige Politik des Kaiserstaates leitete, war der Posten des österreichischen Gesandten in der Schweiz nur von Mittelmäßigkeiten besetzt. Dies Verhalten war dem von der französischen Regierung beobachteten gerade entgegengesetzt. Frankreich wachte eifersüchtig über dem Rang und Ansehen seines Vertreters, stets eines Botschafters, in der Schweiz und wählte zu diesem Amte nur Leute aus seinen stärksten diplomatischen Begabungen. Die französische Regierung ließ ihre

⁵ Nach Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, und den Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Siehe auch Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 153.

⁶ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 267, und Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Privatbrief Philippsbergs an Metternich, Bern, 17. Mai 1842.

schweizerische Politik zum guten Teil durch ihre Botschafter in der Schweiz machen, die österreichische machte sie in Wien und in Paris. Das Ergebnis war, daß Österreich gegenüber Frankreich, an das es in Bezug auf die Schweiz unausweichlich gebunden war, je länger desto mehr auf dem schweizerischen Boden zurückweichen mußte. Die liberale schweizerische Mehrheit vermischte ebenso wie die konservative Minderheit an der österreichischen Politik die Entschlossenheit, Unentwegtheit, Zielsicherheit und Macht.⁷

Daß es sehr schwer, ja geradezu unmöglich sei, zwischen Österreich und Frankreich mit Erfolg ein Einvernehmen für eine gemeinsame Intervention in der Schweiz herzustellen, wußte Bombelles, wenn nicht von früher her, so doch seit 1838. Damals hätten sich, wie uns schon bekannt ist, auf Wunsch des Papstes die österreichische und französische Regierung wegen der Aufhebung des St. Gallen'schen Klosters Pfäfers zu einem Einschreiten bei der Eidgenossenschaft zusammenfinden sollen. Der französische Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen, Graf Molé, war seiner Versicherung gemäß überzeugt von der Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage und von der Notwendigkeit eines Versuches, die schweizerische Eidgenossenschaft zur genauen Befolgung des XII. Artikels ihres Bundesvertrages zu veranlassen. Aber er anerkannte kein Recht Frankreichs und ebenso wenig einer anderen Macht, vom Schweizervolk die pünktliche Einhaltung des Bundesvertrages zu fordern. Molé ließ sich zu nichts Weiterem herbei, als daß der französische Botschafter zugleich mit dem österreichischen Gesandten eine offiziöse Démarche bei der Tagsatzung zugunsten der Beobachtung des XII. Vertragsartikels machen sollte. Vergebens hatte die Wiener Staatskanzlei eingewendet, daß, wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen müsse.⁸ Das Verhältnis Frankreichs zur Schweiz war so heikel, daß sich überhaupt nie eine andere Antwort oder eine andere Tat erwarten ließ. König Louis Philippe, durch die Julirevolution auf den Thron gekommen, mußte sich hüten, in der benachbarten Schweiz und so mittelbar auch in Frankreich die radikalen Kräfte zu stärken, die ihm wohl die Regierung verschafft hatten, sie ihm aber ebenso rasch wieder rauben konnten. Doch ebenso wenig durfte er

⁷ Siehe darüber auch meine Arbeit „Metternich und die Schweiz“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1927.

⁸ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838.

die liberalen und radikalen Elemente Frankreichs durch deutliche Feindseligkeit gegen sich aufbringen. Wenn ferner Frankreich sich dem Wunsche Österreichs, Rußlands und Preußens nach einem gemeinsamen und erfolgreichen Druck auf die Eidgenossenschaft anschloß oder eigentlich gehorsam fügte, dann verlor es endgültig die Beschützerrolle, die es wenigstens ideell als Erbschaft aus dem 18. Jahrhundert und der napoleonischen Zeit gegenüber der Schweiz innezuhaben meinte. Daß ein gemeinsames Wirken Frankreichs und der Ostmächte in der Schweiz im Sinne des österreichischen Verlangens den Bestand der Eidgenossenschaft bedroht hätte,⁹ ist gewiß nicht anzunehmen; es wären bloß, zwangsweise allerdings, die konservativen Tendenzen statt der liberalen zum Sieg im Bunde gelangt und von dessen Aufteilung unter die Nachbarmächte konnte keine Rede sein. Vielmehr wäre Frankreich dadurch gefährdet worden, wenn es das neutrale Gebiet, das ihm doch eine Art Deckung zu bieten vermochte, preisgab und in aller Form zum Tummelplatz der europäischen Politik werden ließ. Und nun, nachdem vor kurzem das in Paris sicherlich bekannt gewordene österreichisch-preußische Militärabkommen jedes Heraustreten der Schweiz aus ihrer Neutralität als Anlaß zum Einmarsch in der Richtung auf Frankreich erklärt hatte, mochte es gar keine französische Regierung beantworten, in der Zeit politischer Hochspannung auch noch in der schweizerischen Eidgenossenschaft aus einem anscheinenden Zusammengehen von Ost und West einen Konfliktstoff erwachsen zu lassen, durch den, was bei der Ungeklärtheit der europäischen Lage nicht undenkbar war, leicht abermals, wie einst gegen Napoleon, Verbündete durch die Schweiz gegen Frankreich geführt wurden. So gestaltete sich, während die österreichische Politik gegenüber der Schweiz zumindest klar und eindeutig war, die französische in der Zeit zwischen dem Wiener Kongreß und dem Jahre 1848 notwendig unklar und unaufrichtig.

Für einen eidgenössischen Staatsmann, der die politische Lage richtig deutete und an entscheidender Stelle stand, erwuchs daher die Pflicht, seine Arme nach beiden Seiten frei zu machen. Nicht die Wahl zwischen Österreich und Frankreich, zwischen liberalem und konservativem Kurs war — wir wiederholen es — die Aufgabe des

⁹ Wie Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 151, meint.

großen und entscheidenden Augenblickes für die Schweiz, sondern der Gewinn der vollkommenen und dauernden Unabhängigkeit, ohne die ihre Neutralität im Grunde wertlos blieb. Seit dem Schweizer Sonderbundskriege wird stets wiederholt, daß die Eidgenossenschaft durch diesen Krieg und dessen Folgen in der Verfassung die internationale Garantie ihrer Neutralität verwirkt habe. Diese Behauptung beruht auf einer Verkennung der Tatsachen: Worauf alles ankam und was 1847 durch die Möglichkeit der ungehinderten Austragung ihres inneren Krieges bloß aller Welt kund wurde, hatte die Schweiz schon 1841 erreicht, nämlich die Freiheit von auswärtiger Bevormundung. Doch eben dadurch erwarb sie aus eigenem Rechte die Gewährleistung ihrer Neutralität, die ihr vorher von den europäischen Mächten nur als ein stets neu zu verdienendes Geschenk zuerkannt worden war.

So wie im Jahre 1838 erging auch 1841 an Österreich die erste Aufforderung zum Eingreifen in der Schweiz begreiflicherweise von dem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten päpstlichen Nuntius. Es ist deshalb interessant, wenigstens einen kurzen Blick auf die Korrespondenz zwischen der österreichischen Gesandtschaft und der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz zu werfen, um auch daraus den Verlauf des Kampfes der österreichischen Regierung gegen die Aargauer Klösteraufhebung zu erkennen.¹⁰

Zwei Tage nach Fassung des so folgenreichen aargauischen Großratsbeschlusses rief der in Schwyz residierende Nuntius Paschalis Gizzi, Erzbischof von Theben, unterm 15. Jänner 1841 den Grafen Bombelles zur Hilfe auf und erbat gleichzeitig die Fürsprache des Österreichers bei den anderen Diplomaten. In seiner vom 18. Jänner aus Bern datierten Antwort betonte Bombelles, daß er sich bisher nie eine Gelegenheit entgehen ließ, die Ungerechtigkeit zu bekämpfen und der katholischen Sache immer und überall zu dienen, soweit es von ihm abhänge. Er wolle unverzüglich aus Wien Weisungen erbitten. Bombelles riet dem Nuntius, sich in einem eigenen Schreiben auch an den französischen Botschafter zu wenden; bei

¹⁰ Diese Korrespondenz befindet sich teils als Konzepte, teils als Ausfertigungen oder Abschriften im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und zwar als Beilagen der Berichte aus Bern und in den Sammlungen des Berner Gesandtschaftsarchivs. — Siehe auch die Anmerkung Nr. 34 zum zweiten Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

allen übrigen Vertretern fremder Mächte erwarte er keine Schwierigkeiten. Unterm 5. Februar 1841 schrieb Bombelles, daß er beauftragt sei, über die Aargauer Ereignisse eine Note an den Vorort zu richten. Doch werde für das Schicksal dieses Einschreitens, das sich jedenfalls der tätigen Mitwirkung der Missionen Rußlands und Preußens erfreue, entscheidend sein, ob der französische Botschafter übereinstimmende Weisungen aus Paris erhalte. Nuntius Gizzi antwortete sofort im Briefe vom 7. Februar: „Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der schlechte Wille des Aargaus, ermutigt durch die unerklärliche Haltung des Vorortes und vielleicht auch durch dessen Unterstützung, nicht weichen wird, außer wenn die Anführer hohen und niederen Ranges die Überzeugung erhielten, daß die großen Mächte nicht spaßen und in ihrem eigenen Interesse wollen, daß sich nicht das Recht der Gewalt und der Zwang an die Stelle des Bundesvertrages und der Gerechtigkeit setzen. Solange die demagogische Partei sich wird einbilden können, die Fragen und Wünsche Oesterreichs durch Winkelzüge zu umgehen, wird man nichts von ihr erreichen und kann vielleicht sogar Unverschämtheiten erwarten“. Bombelles sandte ihm unterm 12. Februar eine französische Übersetzung des „dynastischen Protestes“, den er am 8. Februar dem Vorort übergeben hatte, und fügte erklärend bei, daß diese Note nichts gemein habe mit den Reklamationen, die er später und zwar vereint mit seinen Kollegen an den Vorort zu richten habe. Nun deutete er aber auch schon offen auf den Umstand hin, durch den die größte Schwierigkeit in der Schweiz selbst zu befürchten war: „Eine zu große Ängstlichkeit wegen der auswärtigen Einflußnahme in einer Angelegenheit, worin die Gründer der heutigen Schweiz sehr wohl ein Wort mitzureden haben, wäre ein großes Unglück“. Am 26. Februar berichtete Bombelles, daß der französische Botschafter Mortier keine Neigung zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mächte zeige. Bestürzt schrieb Gizzi unterm 28. Februar, daß er die Haltung des Franzosen nicht begreifen könne. Es sei doch unwahrscheinlich, daß die französische Regierung binnen weniger Tage ihre Ansicht so gründlich änderte und ihre früheren Weisungen ins Gegenteil verkehrte. Hat Graf Mortier vielleicht persönliche Rücksichten in die Sache gemischt? Er ist nach Paris gereist. Hat er es etwa unter seiner Würde geachtet, eine in gewissem Sinne zweite Rolle zu spielen, und hat er deshalb diese Aufgabe lieber seinem Stellvertreter über-

lassen? Gizzi wollte fast an ein Einverständnis zwischen Paris und Bern denken. Er meinte, daß sich auf der außerordentlichen Tagung wohl eine Mehrheit gegen die Klösteraufhebung finden werde, aber durch allerlei Ausflüchte werde die aargauische Regierung zuletzt doch noch Gewinn ernten. Die konservativen Kantone würden eine fremde Intervention nicht sehr scheuen; schließlich müßten die Reklamationen sehr vorsichtig abgefaßt sein. Wenig hoffnungsvoll erwiderte Bombelles unterm 5. März 1841: „Wir müssen uns darüber klar sein, daß die weichliche und wenig offene Art, in der sich Frankreich mit der Angelegenheit [der Klösteraufhebung] beschäftigt, uns die äußerste Vorsicht zur Pflicht macht, wenn wir nicht die ganze radikale Schweiz sich in die Arme des Kabinetts der Tuilerien werfen sehen wollen.“ Der Nuntius hatte unterm 21. Jänner 1841 dem Vorort Bern durch eine Note den Protest des Papstes mitgeteilt, worauf die aargauische Regierung am 10., der Vorort am 15. Februar antwortete. Von beiden Zuschriften wurde die päpstliche Reklamation kräftig zurückgewiesen. Nachher hat auch Bombelles aus dem Aargau die Abweisung seiner Note vom 8. Februar erhalten und nun tauschten der österreichische Gesandte und der apostolische Nuntius diese Antworten zur Kenntnismahme miteinander. Gizzi bemerkte am 11. März dazu: „Der Radikalismus bildet sich ein, wie er es bereits verkündete, daß alles das mit einem Papierscharmützel enden wird. Aber ich glaube nicht, daß der Kaiser von Osterreich, dessen Rechte unbestreitbar sind, sich abfinden lassen wird mit einem hochmütigen Geschwätz und mit Gemeinplätzen, wie sie von den sogenannten Publizisten Aaraus verbreitet werden. Eine Drohung mit Repressalien wäre vielleicht die beste Antwort.“ Nur zwei Jahre lang hatte der Nuntius Gizzi seinen schweizerischen Posten zu verwalten; ihm folgte Hieronymus d'Andrea, Erzbischof von Melitene, der auch sofort in einen regen Briefwechsel mit Bombelles eintrat. Unterm 31. Jänner 1842 erbat er vom österreichischen Gesandten Hilfe gegen den Verkauf der Güter des Klosters Muri durch die aargauische Regierung. In seiner vom 8. Februar datierten Erwiderung verurteilte Graf Bombelles so wie d'Andrea diesen Verkauf und billigte der Tagung nur noch eine Scheinautorität zu, „seitdem die Verletzbarkeit des Bundesvertrages, des bisher einzigen Palladiums der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Prinzip erhoben worden“. Und wo war der

österreichische Einfluß geblieben? Bombelles schrieb: „Mit dem größten Eifer würde ich meine Stimme erheben, wenn ich die Möglichkeit annehmen könnte, daß eine offizielle Demarche meinerseits auch nur den geringsten Erfolg hätte. Eure Exzellenz kennt wie ich die Schwäche der Mittel, worüber die auswärtige Diplomatie in der Schweiz verfügen kann. So sehr wie es unmöglich ist, sich in der uns beschäftigenden Angelegenheit unmittelbar an die aargauische Regierung zu wenden, so sehr wäre eine offizielle Demarche beim Vorort unfruchtbar und ich wage zu sagen unzeitgemäß. Eure Exzellenz wird bereits Gelegenheit gehabt haben, sich von dem geringen Erfolg zu überzeugen, den unsere offiziöse Intervention im vergangenen Jahre beim Vorort hatte, der nicht allein die Prinzipien der aargauischen Regierung teilt, sondern ihr auch Stütze und Ermutigung gewährt.“ Im April 1842 verschob der Nuntius auf Wunsch des österreichischen Gesandten die Veröffentlichung des vom 1. April datierten und an die schweizerischen Bischöfe gerichteten päpstlichen Breves¹¹ bis nach Beendigung der Züricher Wahlen, um deren vielleicht konservativen Ausfall nicht zu stören. Unterm 17. Mai 1842 wünschte Bombelles noch, daß das päpstliche Breve vor Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung bekannt werde, damit die Katholiken Zeit zur Sammlung erhielten. Auf Frankreich aber stellte er die Rechnung zugunsten der aargauischen Klöster nicht mehr ein: „Man meldet uns seitens Frankreichs eine starke und sogar un-nachsichtige Hilfe; aber ich bin von dorthier so oft irregeführt worden, daß ich mich wie der heilige Thomas verhalten muß und nicht glaube, als bis ich die Sache mit Händen griff.“

Gleich nachdem Graf Bombelles das Ansuchen des apostolischen Nuntius vom 15. Jänner 1841 erhalten hatte, ging er daran, den Boden genau zu untersuchen. Zunächst natürlich erbat er sich Weisungen aus Wien. Aber er wandte sich auch an den französischen Botschafter. Graf Mortier erklärte, gern von seiner Regierung die Befehle einholen zu wollen, wenn sich der Nuntius unmittelbar an ihn wendete. Daß sich die Gesandten Rußlands und Preußens ohne weiteres dem Vorgang der Wiener Staatskanzlei anschließen würden, bezweifelte Bombelles nicht. Hatte ihm doch der russische Gesandte Baron von Krüdener erklärt, vom Zaren Nikolaus ausdrück-

¹¹ Siehe darüber Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 140.

lich angewiesen zu sein, sich in der schweizerischen Politik ganz in den Bahnen des Wiener Kabinetts zu halten.¹² Aber die Entscheidung lag doch bei der französischen Regierung. Von den Gesandten Englands und Sardinien's überdies hatte Bombelles bisher nichts in seinen Berichten erwähnt.

Als der vom 19. Jänner 1841 datierte Bericht aus Bern in Wien eintraf, war Hofrat Freiherr von Werner der Staatskanzlei über die zunächst nötige Maßregel sofort im klaren: der französische König, vor allem aber der französische Minister des Auswärtigen, Guizot, mußten gewonnen werden. Und so verfaßte Werner unterm 26. Jänner eine für den österreichischen Botschafter in Frankreich, Anton Grafen von Apponyi, bestimmte, doch eigentlich an Guizot gerichtete Weisung, die in sehr geschickter Fassung eine kurze historische Entwicklung der Aargauer Ereignisse und alle Gründe enthielt, die für das Zusammengehen Frankreichs mit Österreich wegen der aargauischen Klösterfrage wirken konnten. Offizielle Vorstellungen, wie sie von Wien und Paris aus „wiederholt und erfolglos“ gemacht worden waren, nannte Werner unzeitgemäß; nun sei die Zeit zu nachdrücklichem Handeln gekommen.¹³ Mit dem Datum des 28. Jänner 1841 schrieb Werner dann für den Grafen Bombelles in Bern eine umfangreiche, aus drei Teilen bestehende Weisung. Der erste Teil war von sogenannt ostensibler Art: er konnte im richtigen Augenblick ebenso dem schweizerischen Bundespräsidenten wie allen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Diplomaten zur Kenntnis gebracht werden. Er wehrte sich gegen die Verletzung des Bundesvertrages durch das aargauische Dekret vom 13. Jänner, stellte der Schweiz die daraus möglichen Folgen vor und wies auf die gewaltige Verantwortung hin, die die leitenden Männer in der Eidgenossenschaft durch Schwäche gegenüber dem Aargau auf sich lüden. Schließlich wurde als ein kaiserlicher Befehl der Inhalt des förmlichen Protestes bekanntgegeben, den Graf Bombelles in einer offiziellen Note an den Bundespräsidenten richten sollte. Die Hauptsache in diesem Proteste war, daß der österreichische Hof, wenn die Verletzung des schweizerischen Bundesvertrages ungefühnt bliebe, wohl überlegen müßte, ob er noch weiter zur Eidgenossenschaft im freundschaftlichen Verhältnis bleiben könne und zu welchen „materiellen“ Maßregeln

¹² Akten, Berichte aus Bern, 19. Jänner 1841, Nr. 6 A.

¹³ Akten, Weisung aus Wien nach Paris, 26. Jänner 1841.

er nach dem Völkerrechte zu greifen habe. Der dritte und am kürzesten behandelte Teil enthielt Begründung und Inhalt des „dynastischen“ Protestes, den Bombelles im Namen seines Kaisers und des Hauses Österreich, als der Nachkommen der Morigründer, gleichzeitig durch eine offizielle Note zu erheben hatte. Der zweite Teil dieser Weisung war geheim und belehrte den österreichischen Gesandten über die Verwertung der beiden Proteste: Der ganze Erfolg des Unternehmens hing ab von der Einigkeit der Mächte, hauptsächlich von der Erzielung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen Österreich und Frankreich. Das Einschreiten der beiden Minister mußte beim Vorort, um wertvoll und gewichtig zu sein, gleichzeitig geschehen. Deshalb sollte Bombelles mit dem Anbringen des ersten Protestes warten, bis Apponyi aus Paris die Weisung vom 26. Jänner beantwortet und die Zustimmung Guizots gemeldet habe. Wenn aber Frankreich nicht mitging? Diesen Fall sahen Metternich und Werner für unheilvoll an; denn er teilte die Mächte rings um die Schweiz in zwei Lager und führte einen Zustand herbei, der den „Keim zu mehr als einer sehr gefährlichen Komplikation“ barg. Rußlands und Preußens fühlte sich auch die Wiener Staatskanzlei sicher. Da Bombelles nichts von England und Sardinien sprach, griff Werner diese Frage auf und gab, nach einer Besprechung mit Metternich, dem Gesandten zu wissen, daß die Hilfe dieser zwei Mächte erwünscht, aber nicht Bedingung für die Möglichkeit des Einschreitens sei. Die Abgabe des „dynastischen“ Protestes jedoch war in keiner Weise an die Gefolgschaft anderer Mächte gebunden. Er konnte sie nach Belieben — und das werden wir uns zu merken haben — „entweder unverzüglich oder nach Kenntnismahme der Entscheidungen Mortiers“ (soit sur le champ — soit après que Vous aurez été instruit des résolutions de M. de Mortier) veranlassen. Schließlich hatte sich Bombelles zweierlei einzuprägen: Er mußte in jeder Verlautbarung sorgfältig alle Anspielungen auf die Frage der schweizerischen Neutralität vermeiden, weil dazu die aargauische Frage ein zu geringer Anlaß sei; und er mußte seinen Vorgang so einrichten, daß die entscheidende Antwort nicht vom Vorort, sondern von der außerordentlichen Tagsatzung käme.¹⁴

¹⁴ U f t e n, Weisung aus Wien nach Fern, 28. Jänner 1841.

Am 3. Februar 1841 las Graf Apponyi in Paris dem Minister Guizot die vom 26. Jänner datierte Weisung Metternichs vor. Guizot wünschte sehr ein gemeinsames Vorgehen der französischen und österreichischen Regierung, mußte aber eine völlige Einhelligkeit als unmöglich erklären. „Wir müssen,“ sagte er, „dasselbe wollen, aber wir können nicht immer in der gleichen Weise reden und handeln. Ich teile ganz und gar die Meinung des Fürsten Metternich, daß in der Angelegenheit, um die es sich handelt, unsere Demarchen positiv und energisch sein müssen. Wir müssen kräftig verlangen, daß der Bundesvertrag beobachtet werde, daß die Eidgenossenschaft diesbezüglich nicht an dem einhelligen Willen Frankreichs und Österreichs zweifle, und müssen ihr eine Vorahnung von all dem Unheilvollen und Beflagenswerten geben, das der Schweiz aus einer Verletzung ihres Grundgesetzes entstünde. Es muß auf jede Weise verhindert werden, daß in diesem Lande der Bürger- und Religionskrieg ausbreche. Aber vermeiden wir gleichzeitig, es bis zur Gewaltanwendung kommen zu lassen. Denn in diesem Falle könnten unsere Exekutionsmittel nicht mehr die gleichen sein und ich wünsche doch aufrichtig, daß wir uns in vollkommenes Einvernehmen setzen und so viel möglich eine gleiche Richtschnur befolgen könnten.“¹⁵ Das war sehr vorsichtig gesprochen, besiegelte aber gleichzeitig das Schicksal des österreichischen Kampfes für die aargauischen Klöster. Wir wissen, daß gar keine französische Regierung von dem hier ausgesprochenen Grundsatz abweichen konnte, ohne die europäische Stellung ihres Landes aufs Spiel zu setzen. Und so mußte die Wiener Staatskanzlei, wenn sie die Lage richtig beurteilte, jede Hoffnung auf einen diplomatischen Sieg über die Schweiz aufgeben, als sie Guizots Worte vom 3. Februar erfuhr. Denn für alle Fälle stand Neuhaus zwei getrennten Gegnern und nicht einer kompakten Masse gegenüber und war gegen Gewalttätigkeiten vom Auslande her geschützt.

Graf Bombelles in Bern sammelte so rasch wie möglich seine Hilfstruppen. Unterm 6. Februar wandte er sich schriftlich an die nicht in Bern residierenden Diplomaten um Unterstützung: an den britischen Gesandten Morier in Thun, an den russischen Gesandten

¹⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Berichte des Grafen Apponyi.

Baron Krüdener in Genf und den sardinischen Gesandten Baron Blonay in Lausanne; mit den anderen setzte er sich mündlich ins Einvernehmen.

Der französische Botschafter Graf Mortier besaß von seiner Regierung noch keine Instruktionen über die einzunehmende Haltung. Aber was er vorläufig dem österreichischen Gesandten antwortete, deckte sich ziemlich mit der Ansicht Guizots, deren am 3. Februar gegebene Formulierung damals Mortier wie Bombelles noch unbekannt war. Mortier „leugnete gar nicht die Willkür der aargauischen Großratsbeschlüsse, auch nicht die von Solothurn, Aarau und Bern gemeinsam gegen die unglücklichen Katholiken des Freienamtes verübte Verräterei“. Aber nach seiner Überzeugung hatte sein Kabinett nicht mehr als das österreichische das Recht zur Einmischung in eine rein schweizerische Angelegenheit. Der Wiener Kongreß garantierte den schweizerischen Bundesvertrag nicht und daher „können und müssen die an der Kongreßakte beteiligten Signatarmächte den Bundesvertrag ohne ihre Einmischung zugrunde gehen lassen“.¹⁶

Begreiflicherweise konnte Bombelles bei solchen Ansichten Mortiers nicht daran denken, den ihm aufgetragenen „politischen“ Protest weisungsgemäß gemeinsam mit dem Vertreter Frankreichs abzugeben. Er ließ unterm 8. Februar 1841 nur dem „dynastischen“ Protest den Lauf. Übrigens blieb er wegen des Zeitpunktes der Abgabe beider Proteste nicht ungemahnt von Wien aus.¹⁷ Für alle Fälle bereitete Graf Bombelles unter Verwertung des ersten Teiles der vom 28. Jänner datierten Weisung eine „politische“ Protestnote vor;¹⁸ doch wurde diese Fassung überflüssig gemacht durch einen von Wien aus, ehe dort die von Bombelles vorgeschlagene Note bekannt geworden, ihm vorgeschriebenen neuen Text.¹⁹ Was uns aber am meisten interessiert, ist, daß Bombelles schon am 8. Februar 1841 sein rechtes Vertrauen mehr zur Annahme eines günstigen Erfolges des begonnenen Unternehmens hatte. Er lobte die aus Wien erhaltenen Weisungen vom 28. Jänner als sehr zweckmäßig zur Erreichung des gewünschten Zieles; fügte aber skeptisch bei: „Wenn dieses

¹⁶ U f t e n, Bericht aus Bern, 8. Februar 1841, Nr. 11 A.

¹⁷ U f t e n, Berichte aus Bern, 12. und 25. Februar 1841, Nr. 12 A u. 15 A; Weisungen aus Wien nach Bern, 15. Februar 1841.

¹⁸ U f t e n, Beilage zum Bericht aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

¹⁹ U f t e n, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 2).

Ziel überhaupt erreichbar ist“.²⁰ Vier Tage später schrieb er an Metternich: „Wenn, wie alles zu fürchten berechtigt, der Aargau Widerstand leistet — welche Mittel hat dann das gute Recht zur Verfügung, um sich durchzusetzen?“ Lebhaft verteidigte Bombelles eine Intervention der Mächte; aber wäre sie unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich? „Eure Hoheit kennt zu sehr dieses Land, um nicht zu wissen, daß es nur e i n e Kraft gibt, die von der Schweiz geschätzt wird: die der Taten. Die Kraft der Vorstellungen, wenn ihr nicht unmittelbar die Erfüllung der Drohung folgt, hat wenig Bedeutung bei einem Volke, das täglich von den lügenhaften Zeitungen mit der Vorpiegelung einer imaginären Stärke getäuscht wird.“ Endlich gab er der Wiener Staatskanzlei zu bedenken: „Die gegenüber der Schweiz in den Augenblicken der Krise zu befolgende Politik kann sich auf zwei Worte beschränken: gerecht schlagen, aber dann stark schlagen.“²¹

Als Bombelles so den leitenden Mächten des europäischen Festlandes eine Politik der starken Hand in der Schweiz eifrigst befürwortete, war in Paris bereits die Entscheidung gegen ihn gefallen. Am 10. Februar 1841 berichtete ihm Graf Apponyi durch eine chiffrierte Depesche, daß Guizot an demselben Tage „vertrauliche und nicht ostensible“ Weisungen nach Bern an den französischen Botschafter sende. Diese Weisungen schrieben dem Grafen Mortier „für den sehr wahrscheinlichen Fall“ der Einberufung einer außerordentlichen Tagssatzung die zu befolgende Richtung und die anzuwendenden Mittel vor, um auf dieser Tagssatzung eine Mehrheit gegen die Aargauer Beschlüsse zu erzielen. Außerdem gingen Mortier auch vom gleichen Tage datierte Befehle in einer ostensiblen Weisung zu, wodurch die aargauische Klösteraufhebung ungefähr im Sinne der Wiener Staatskanzlei, aber „jedenfalls mit einer modifizierten und gemilderten Sprache“ verurteilt wurden. Bombelles antwortete, gleichfalls chiffriert, unterm 21. Februar. Über die Wertlosigkeit der bei Mortier bereits eingetroffenen Weisungen war er schon im Klaren. Aus einer Unterredung mit dem Botschafter zog er den Schluß, daß Mortier in Bezug auf die beim Vorort zu machenden Vorstellungen jede Gleichzeitigkeit mit den anderen Diplomaten

²⁰ Akten, Berichte aus Bern, 8. Februar 1841, Nr. 11 A.

²¹ Akten, Berichte aus Bern, 12. Februar 1841, Nr. 12 A.

vermeiden wolle. Der Botschafter habe den ausdrücklichen Befehl erhalten, nur mündlich die Wünsche seines Hofes zur Kenntnis zu bringen. Dadurch aber werde der französischen Intervention jede Bedeutung entzogen, namentlich wenn diese Intervention isoliert auftrate. Auch über den Zeitpunkt seines Einschreitens schwieg Mortier; es wurde nicht einmal bekannt, ob er die Tagssatzung abwarten wolle. Am Tage nach der Absendung dieses Briefes, am 22. Februar, versuchte Bombelles nun doch mit dem Vertreter Frankreichs sich über eine Demarche zu verständigen. Der Erfolg dieses Versuches war über die Maßen schlecht. Mortier wollte weder sagen, ob, noch wann er eine Demarche zu machen gedenke; überhaupt nicht an den Präsidenten des Vorortes, sondern nur an die Kantone wollte er sich wenden und keineswegs bei Neuhaus sich der Abweisung seiner mündlichen Vorstellung aussetzen. Bombelles erfuhr also von Mortier bloß, daß Österreich auf eine Politik der starken Hand in der Schweiz zu verzichten habe. Er nannte die Handlungsweise Mortiers „unheilvoll für die Sache im allgemeinen und für die Absichten der Mächte“.²² Der französische Botschafter reiste am 25. Februar, von Guizot gerufen, nach Paris ab. Von seiner Rückkehr erwartete Bombelles auch nichts Gutes; er traute dem Grafen Mortier zu, daß er später die Befehle Guizots ebenso wenig befolgen werde, wie er es bisher tat.²³

Im gleichen Sinne und in gleich gedrückter Stimmung, wie er an Apponyi schrieb, berichtete Bombelles unterm 15. Februar 1841 an Metternich. Er wiederholte, daß er aus bloß mündlichen Eröffnungen an den Vorort kein Heil kommen sehe. „Nein, mein Fürst“, rief er ihm zu, „die mündlichen Vorstellungen werden nie diese verschiedenen Ziele erreichen; sie werden nur die Kompromittierung unserer Würde, sonst aber kein Ergebnis zur Folge haben“.²⁴ In seinem großen Berichte vom 25. Februar setzte Bombelles diese Darlegungen fort. Er meldete auch dem österreichischen Staatskanzler seine Unterredung mit Mortier und meinte schließlich: Wenn die Haltung des französischen Botschafters nach dessen Rückkehr aus

²² Akten, Aus der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi. Dazu Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 152 f.

²³ Akten, Aus der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi, Bombelles an Apponyi, 25. Februar 1841 (Nr. 1).

²⁴ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 13 A.

Paris nicht so ist, wie wir sie vom Vertreter eines befreundeten und an der Ordnung in der Schweiz interessierten Hofes verlangen können, dann ist es, glaube ich, Ehrensache für uns, mit oder ohne Frankreich vorwärts zu gehen und wie Bayard zu sagen: Tue recht und scheue niemand! Natürlich hätten auch dieser Vorsatz und dessen Ausführung, wenn beides die Staatskanzlei gewollt hätte, nur unter ganz besonderen Umständen am tatsächlichen Ausgang dieser Angelegenheit Wesentliches ändern können, umso mehr, da Bombelles feststellen mußte, daß eine fremde Einmischung überall in den liberalen Kantonen der Schweiz auf heftigsten Widerstand stieße. „Die Idee der nationalen Unabhängigkeit wurde in den letzten Zeiten so sehr übertrieben und auf Abwege gebracht, daß sie für die Schweiz eine wahre Monomanie geworden ist.“²⁵

Die Kenntnis der Korrespondenz zwischen Bombelles und Apponyi ermöglicht uns auch, die merkwürdige Auseinandersetzung richtig zu beurteilen, die sich zwischen der Wiener Staatskanzlei und dem Grafen Bombelles über Ort und Zeit der Abgabe des „politischen“ Protestes erhoben hatte. Wir wissen, daß nach der Weisung vom 28. Jänner 1841 nur eine Tagssatzung über den Erfolg dieses Protestes entscheiden sollte. Diese Stelle der Weisung war unklar und mit Recht erbat sich Bombelles durch seinen Bericht vom 8. Februar Erläuterungen. Er hielt sich für gebunden, mit dem „politischen“ Protest bis zum Zusammentritt der außerordentlichen Tagssatzung zu warten. Aber was dann, wenn der französische Botschafter seine Instruktion früher erhielt? Mortier würde sicher nicht bis zur Tagssatzung warten, sondern ganz allein vorgehen. Hofrat Freiherr von Werner beeilte sich, in der vom 15. Februar 1841 datierten Weisung sofort dem österreichischen Gesandten den Vorwurf einer unrichtigen Auslegung zu machen, und betonte in einer allerdings auch nicht glücklichen Fassung, er habe den Grafen Bombelles nicht hindern wollen, dann, wenn Mortier aus Paris Weisungen besaß, seine eigene Protestnote beim Vorort anzubringen. Bombelles sollte sich bloß so aussprechen, daß nur die in der vollen Tagssatzung repräsentierte Gesamtschweiz und nicht Neuhaus das letzte Wort habe. Darauf rechtfertigte sich Bombelles in seinem Berichte vom 25. Februar

²⁵ A k t e n, Berichte aus Bern 1841, Nr. 15 A. — Über die Herkunft dieser Feststellung siehe unten Anmerkung Nr. 52.

1841, er habe wohl verstanden als den wahren Sinn der Weisung vom 28. Jänner, daß er sich mit der Protestnote an keine andere Autorität als den Vorort wenden dürfe; doch habe er dies nicht zu tun gewagt ohne volle Sicherheit der Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung. Nun schrieb aber Bombelles unterm 21. Februar 1841 dem Grafen Apponyi: „Eure Erzellenz kennt die ebenso klugen wie politischen Gründe, die den Fürsten Metternich bewogen haben, mir zu befehlen, die Klösterangelegenheit erst aufzugreifen, wenn sich die Tagsatzung versammelte.“ Damals besaß Bombelles die Weisung vom 15. Februar noch nicht, und wir merken, daß seine unterm 25. Februar gegebene Rechtfertigung nicht stimmte.

Erst am 5. März 1841 bekam Bombelles auf dem Umwege über die Wiener Staatskanzlei die von Guizot unterm 10. Februar 1841 an Mortier gerichtete entscheidende Weisung abschriftlich in die Hand.²⁶ Er erfuhr daraus kaum mehr Neues, aber vielleicht einige belangreiche Ergänzungen. Guizot verurteilte die Aargauer Klösteraufhebung, aber aus Achtung für die schweizerische Unabhängigkeit wollte er keinen offiziellen Schritt beim Vorort oder bei der Tagsatzung wagen. Er verbot also rundweg dem Grafen Mortier jede offizielle Vorstellung in dieser Sache. „Wir sind heute wie bei jeder Gelegenheit“, erklärte Guizot, „bereit, der Schweiz unsere Hilfe zu leihen, ihre Sache gegen ungerechte Beschuldigungen zu vertreten; aber sie muß uns diese Aufgabe erleichtern, indem sie vermeidet, Stoff für allzu begründete Anklagen beizubringen; sie muß beweisen, daß die Legalität und Gerechtigkeit die Grundlage ihres politischen Systems ausmachen, sie muß sich endlich ebenso unerschütterlich gegen die revolutionären Überspanntheiten wenden wie gegen eine unkluge Reaktion im Sinne einer Vergangenheit, die nicht wiederkehren kann.“ Waren die letzten Worte dieses Satzes nicht als eine deutliche Anspielung auf österreichische Wünsche und als eine Absage zu verstehen?²⁷

Guizot hatte verlangt, daß Graf Bombelles vom Inhalt dieser

²⁶ Akten, Beilage zur Weisung aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

²⁷ Es war ein Irrtum, daß Carl J. Burckhardt a. a. O., S. 151 ff. und 155 f., eine ursprüngliche und dann kaum ausgeglichene Differenz der Anschauungen von Guizot und Mortier annahm. Eine solche Differenz hat, wie wir sahen, nicht bestanden.

Weifung Kenntnis erhalte; Mortier gab sie ihm. Wir betonten früher, daß die Wiener Staatskanzlei den Krieg gegen die Aargauer Klösteraufhebung juristisch, historisch und thronfolgerechtlich verlor, als sie der Berner Korrespondenz vom 14. Februar 1841 nicht mit den rechten Waffen entgentreten konnte. Es fügte sich, wie wir sehen, merkwürdig, daß sie fast zur gleichen Zeit diesen Krieg auch politisch und diplomatisch verlieren sollte, als ihr am 10. Februar 1841 Guizot in aller Form die einzig wirksame Art der Gefolgschaft und Waffenhilfe versagte und sie selbst keinen Ausweg fand.

Nicht viel besser als der französische Botschafter mußte sich der englische Gesandte Morier verhalten. Denn auch ihm war von seiner Regierung jede offizielle Demarche untersagt; doch waren ihm wenigstens „gute Dienste im vermittelnden Sinne“ vorgeschrieben. Der russische Gesandte Krüdener hatte bis zum 25. Februar 1841 noch keine Verhaltensregeln von seiner Regierung erhalten, aber er hielt sich schon für bevollmächtigt, sich an Österreich anzuschließen. Der preußische Gesandte Christian Karl Josias von Bunsen war angewiesen, den Grafen Bombelles in jeder Weise mündlich zu unterstützen; ebenso hatten es die Gesandten Bayerns und Sardinien zu halten.²⁸ Aber diese Hilfen waren doch zu gering; Karl Neuhaus stand zu fest und war sich zu sehr seiner Bewegungsfreiheit bewußt.

Die europäische Lage ermöglichte dem Schweizer Bundespräsidenten, jede fremde Einflußnahme in ganz eindeutiger Weise abzulehnen. Es ist bezeichnend, daß als erster der französische Botschafter die unbeugsame Festigkeit des Bundespräsidenten kennen lernen mußte und erfahren, daß Karl Neuhaus höher als seine Sympathie für Frankreich den Kampf für die schweizerische Unabhängigkeit hielt. Wir wissen, daß Bombelles am 22. Februar 1841 eine sehr üble Aufnahme bei Mortier fand. Wir kennen diese Unterredung nicht bloß aus dem bereits genannten Briefwechsel zwischen Bombelles und Apponyi, sondern auch aus dem vom 25. Februar datierten Berichte des österreichischen Gesandten an Metternich, und am ausführlichsten aus einem Bericht, den der preußische Gesandte Bunsen unterm 24. Februar 1841 seinem König Friedrich Wilhelm IV. schrieb.²⁹ Daß Mortier dem Grafen Bombelles gegenüber sehr heftig

²⁸ Akten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

²⁹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Dazu Pfister,

wurde und sagte: „Ich will mich nicht, indem ich im Namen meiner Regierung rede, einer Szene aussetzen, die meine sofortige Abberufung hervorriefe,“³⁰ sollte bloß die Verlegenheit maskieren, die er über seine bei Neuhaus erfahrene Abweisung empfand. Auch darüber berichtete Bunsen dem König.³¹ Mortier war gleich, nachdem er am 15. Februar Guizots Weisung vom 10. Februar erhalten hatte, zum schweizerischen Bundespräsidenten gegangen, um im Sinne seiner Weisung zu sprechen. Aber Neuhaus nahm diese Vorsprache sehr ungütig auf und erklärte, er wolle vom französischen Botschafter gar keine mündlichen Mitteilungen über die Aargauer Angelegenheit entgegennehmen, denn diese sei, wenigstens nach seiner Meinung, eine ausschließlich schweizerische Angelegenheit. Und dabei blieb es; der französische Botschafter mußte vom schweizerischen Bundespräsidenten den Befehl zu schweigen ruhig hinnehmen. Darüber konnte dem Grafen Mortier nicht hinweghelfen, daß er, hinterher, am 22. Februar zu Bunsen sagte, „er könne und wolle, als Botschafter, sich nicht in den Fall setzen, daß man ihm bei vertraulichen und freundschaftlichen Mitteilungen den Mund schließe, wenn er nicht vorher die bestimmte Ermächtigung erhielte, auf ein solches Betragen hin seine Pässe zu fordern.“ Bunsens Erzählung lehrt uns aber auch, daß das, was Bombelles unterm 25. Februar 1841, wie uns schon bekannt, an Metternich über die in der Schweiz herrschende einmütige Abweisung einer fremden Einmischung berichtete, eigentlich das Ergebnis jener Unterredung mit dem französischen Botschafter war. Denn am 22. Februar hatte Mortier dem preußischen Gesandten auch anvertraut, daß er „vielleicht mehr als irgend jemand mehrere Kantone, wie Freiburg und Waadt, und die hiesigen einflußreichen Männer im Sinne des Rechtes und der Vernunft bearbeitet“ habe; allein „er habe zugleich die feste Überzeugung gewonnen, daß, mit Ausnahme der Urkantone, alle Parteien und Staatsmänner der Schweiz gegen jede Art von Einmischung der europäischen Mächte seien; daß die konservativ Gesinnten sich vor Schritten dieser Art, als störend, fürchteten, und daß man ohne eine Armee

Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1911.

³⁰ A l t e n, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A.

³¹ W i e n, H a u s -, H o f - und S t a a t s a r c h i v, Bericht vom 24. Februar 1841.

nichts ausrichten, vielleicht gerade die Möglichkeit einer erträglichen Lösung sich abschneiden werde.“³² Mortier sprach so zu Bunsen an demselben Tage, an dem er mit Bombelles die etwas scharfe Unterredung gehabt. Mortier stand von vornherein grundsätzlich gegen die Intervention gerichtet; Bombelles hatte noch unterm 12. Februar in einem an den apostolischen Nuntius gerichteten Brief sich zugunsten der Interventionsidee, wie wir wissen, verwendet. Und nach ihrer Unterredung sprachen sich beide Diplomaten im genau gleichen Sinne über eine Intervention in der Schweiz aus: Mortier noch am 22. Februar 1841 zu Bunsen, Bombelles am 25. Februar schriftlich zu Metternich. Wir können nicht mehr erfahren, welcher von den beiden Diplomaten für diese Ansicht von der schweizerischen Haltung gegenüber einer ausländischen Intervention maßgebend war. Sie stimmt gut zu Mortiers bisheriger Überzeugung und trägt auch in dessen Fassung sehr den Charakter eines Erlebnisses, während die Fassung bei Bombelles mehr kennzeichnende Einzelheiten enthält. Doch sei dem wie immer: sicher ist, daß sich Bombelles und Mortier wenigstens in einer Beziehung zusammenfanden und daß am 22. Februar 1841 über die Idee einer offiziellen Einmischung der Stab gebrochen wurde.

Nach seinem Siege über Frankreich befließigte sich Karl Neuhaus gegenüber den anderen Diplomaten erst recht keiner Zurückhaltung. Zunächst machte diese Erfahrung Baron von Blonay, der Vertreter Sardiniens. Blonay hatte den Auftrag, unverzüglich beim Vororte mündliche Vorstellungen wegen der Aargauer Ereignisse zu erheben. Bombelles versuchte dies Einschreiten zu verzögern bis zu einem gleichzeitigen Vorgehen mit Osterreich; und entsprechend den Erfahrungen Mortiers warnte Bombelles den Gesandten vor einer möglichen Ausartung der Diskussion mit einem „so schroffen und in den diplomatischen Gebräuchen so wenig bewanderten Menschen“ wie Neuhaus. Aus Lausanne gekommen, bestand Blonay auf sofortiger Erfüllung seines Auftrages und erschien Sonntag, den 21. Februar 1841 beim Bundespräsidenten. Sehr ungeduldig hörte dieser ihn an und antwortete schroff, daß „keine Macht der Erde das Recht habe, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen; die Eidgenossenschaft habe auch nicht den französischen Staat zur Rede gestellt wegen der

³² E b e n d a.

Befestigungen von Paris, und auch sie würde von niemandem sich zur Rede stellen lassen; eine fremde Einmischung werde alle Schweizer vereinigen und die Schweizer Truppen, vor 400 Jahren von Europa bewundert, wären heutzutage derselben Leistungen fähig; der Bundesvertrag stehe nicht unter Garantie der Wiener Kongressakte, und ob er bestehe oder nicht, gehe Europa gar nichts an". Darauf bemerkte Blonay, daß doch „die heutige Schweiz ihre Existenz den großen Mächten verdanke, die sie politisch ins Leben riefen, die Zahl ihrer Kantone vermehrten und sie mit Vorteilen wie keinen anderen Staat dieser Art begabten". Neuhaus blieb durch diesen Einwurf ungeührt. „Das ist leider wahr“, antwortete er seufzend und schloß die Unterredung mit dem Ruf: „Die Schweiz will nun einmal keine Vormundschaft mehr!“³³ Auch über diese Unterredung haben Bombelles und Bunsen an ihre Höfe berichtet; beide wichen wenig voneinander ab, nur war Bombelles insofern hoffnungsvoller, als er meinte, daß Neuhaus in der Tagsatzung „seinen hochfahrenden Ton sehr herabstimmen“ werde.

Nach Sardinien kam Österreich an die Reihe. Mit der ihm von der Wiener Staatskanzlei zugekommenen, vom 27. Februar 1841 datierten Weisung³⁴ ging Bombelles Sonntag, den 14. März zu Neuhaus. Die Art, wie der Bundespräsident die österreichischen Eröffnungen aufnahm, entsprach ganz derjenigen, die Mortier und Blonay zuteil geworden. Auch diesmal war Neuhaus über die Demarche sehr ungehalten und erklärte seine Befriedigung bloß darüber, daß sich das Wiener Kabinett kein Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten zuerkannte. Darüber, ob der Kanton Aargau mit der Klösteraufhebung im Recht war oder nicht, kam es natürlich zwischen beiden Männern zu keiner Einigung. Daß die Aufhebung der aargauischen Nonnenklöster als ein Fehler von ihm angesehen werde, gab Neuhaus übrigens zu. Doch darum handelte es sich in der Hauptsache nicht. Neuhaus hatte erkannt, daß die Wiener Staatskanzlei trotz gegenteiliger Versicherung doch dem Ausland einen Einfluß auf schweizerische Dinge vorbehalten wolle, und hielt sich scharf in Abwehrstellung, besonders als Bombelles bemerkte, daß im In-

³³ Akten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 B; Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bunsens Bericht vom 24. Februar 1841; C. J. Burckhardt a. a. O., S. 153 f.

³⁴ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841, (Nr. 2).

teresse der allgemeinen Ordnung und Ruhe die Mächte die inneren Vorgänge der Schweiz beobachten und im Falle einer gefährlichen Entwicklung ihre wohlwollenden Ratschläge geben müßten. Es ist nun höchst wichtig zu erkennen, wie Neuhaus gerade durch diese Bemerkung des Gesandten dessen ganze Vorsprache zur entscheidenden Wendung führte: Nur in „Besprechungen“ (conversations) „über die gegenwärtige Lage“ — also über die allgemeine europäische Politik — mit den ausländischen Diplomaten wollte er eintreten. Das hieß, daß er die Schweiz nur mehr als ein freies Mitglied im Rate der Staaten, doch nicht als ein Objekt der Bevormundung ansah. Bombelles erkannte sofort, daß Neuhaus so alle Fesseln abwarf, und tat, als nähme er bloß die Verwendung eines unrichtigen Ausdrucks an; nur um „Mitteilungen“ (communications), nicht um eine „Besprechung“ handle es sich. Doch eben die „Mitteilungen“ nahm Neuhaus nicht entgegen und so wies er den österreichischen Gesandten genau so ab wie den sardinischen Vertreter und den französischen Botschafter. Ja er ging auch dem Grafen Bombelles gegenüber zum gleichen Angriff wie gegen Blonay vor, indem er behauptete, daß sich Europa weder um die Einhaltung des Bundesvertrages der Eidgenossenschaft, noch um den XII. Artikel, noch um die aargauische Klösteraufhebung zu kümmern habe. Bombelles mußte schließlich den Präsidenten verlassen mit der Überzeugung, daß dieser die österreichischen mündlichen Eröffnungen nicht der Tagatzung vorlegen, sondern als nicht geschehen betrachten werde.³⁵ Uebermals war Neuhaus der Sieger. Und die Folge, die er dem Einschreiten der Mächte und besonders den österreichischen Mitteilungen gab, bestand in der großen Rede, durch die er tags darauf, am 15. März 1841, die außerordentliche Tagatzung zum ungeheuren Erstaunen Europas eröffnete. Wohl kaum einer der Zuhörer wußte um Voraussetzung und wahren Zweck dieser Rede, und anscheinend hat auch Bombelles nicht erkannt, wie sehr Neuhaus die österreichischen Mitteilungen als geschehen betrachtete.

Nachdem die Tagatzung eröffnet worden, hatte Neuhaus am 16. März 1841 noch einen Kampf zu bestehen und zwar mit dem russischen Gesandten Baron von Krüdener. Dieser erhob im gleichen

³⁵ A t t e n , Berichte aus Bern, 20. März 1841, Nr. 22 A. — C. J. Burckhardt a. a. O., S. 155; doch hat Burckhardt die entscheidende Stelle dieser Unterredung und deren besondere Bedeutung nicht erkannt.

Sinne wie vorher seine Kollegen beim Bundespräsidenten mündliche Vorstellungen zugunsten der Einhaltung des schweizerischen Bundesvertrages. Unglücklicherweise gebrauchte auch Krüdener stets das Wort „Mitteilung“, das Neuhaus nun schon gar nicht mehr vertrug. Schroff wies Neuhaus die Erwähnung der österreichischen Note vom 27. Februar, die Irrtümer und unrichtige Darstellungen enthalte, ab. „Die Schweiz ist unabhängig“, hielt er dem Russen entgegen; „sie hat von niemandem Ratschläge zu empfangen. Wir geben Rußland auch keine Ratschläge, und wir können nicht erlauben, daß sich die Vertreter der fremden Staaten in alle die Fragen drängen, die von einem Tag zum andern sich mitten in unseren inneren Angelegenheiten ergeben können“. Auch Krüdener sprach von dem Dank, den die Schweiz seit 1815 den Mächten schulde, und daher erwache den Mächten das Recht, ihre freundschaftlichen Gesinnungen der Schweiz bekannt zu geben. Auch das wies Neuhaus zurück; vor allem lehnte er sämtliche mündlichen Eröffnungen ab und forderte schriftliche. Das sollte offenbar bedeuten, daß der Schweizer Bundespräsident auch von Rußland im zwischenstaatlichen Verkehr die Schweiz als eine gleichgeachtete Macht behandelt wissen wollte. Und der Dank der Eidgenossenschaft an das übrige Europa? „Da Sie von 1814 und 1815 sprachen“, erklärte Neuhaus dem Baron von Krüdener, „haben Sie sehr peinliche Erinnerungen erweckt!“³⁶

Der russische Gesandte brach ebenso wie der sardinische den Verkehr mit Neuhaus ab, der wiederum das Feld behauptet hatte. Die Demarche des bayrischen Gesandten Baron von Malzen beschränkte sich auf die Erklärung, daß sich Bayern in der Klösterfrage vollkommen der österreichischen Meinung anschließe, weshalb in dieser Unterredung, am 21. März 1841, Neuhaus, wie es scheint, keinen Anlaß zum Aufbrausen fand.³⁷ Die außerordentliche Tagatzung des Jahres 1841 konnte ohne Rücksicht auf das Ausland ihre Verhandlungen durchführen.

Es macht einen sonderbaren Eindruck, zu erfahren, daß — was bis jetzt auch unbekannt geblieben ist — das Verhalten des Präsidenten Neuhaus mindestens gegen Bombelles eigentlich den in der Wiener Staatskanzlei längst gehegten Befürchtungen ganz entsprach

³⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Beilage zu den Berichten aus Bern, 21. März 1841.

³⁷ E b e n d a, Bericht vom 21. März.

und daß die Niederlage, die Bombelles durch Neuhaus erlitt, bloß die Bestätigung war für die in Wien schon herrschende Einschätzung der eigenen Stellung gegenüber der Schweiz.

Mittelfst seines Berichtes vom 15. Februar 1841³⁸ hatte Bombelles, entsprechend einem erhaltenen Auftrag, sich neue Instruktionen erbeten, als Mortier von der Pariser Regierung keine Weisung bekam, wie sie in Wien erwünscht war. Die Frage, was nun zu tun sei, hatte wieder Hofrat Werner zu beantworten. Unterm 23. Februar 1841 legte er dem Staatskanzler Metternich in einem Vortrag die Lage sehr zutreffend dar und sah für den österreichischen Hof, da der französische grundsätzlich den Sieg Österreichs unmöglich machte, keinen anderen Ausweg ohne sicheren Nachteil, als „sich ganz auf derselben Linie mit Frankreich zu halten und sich mit Erlassung einer für Herrn Neuhaus ostensiblen Depesche zu begnügen“. Was konnte Österreich sonst tun? Sich von der Sache ganz abzuwenden, ging auf keinen Fall an; sie in gleichem Tone wie bis dahin zu verfolgen, gleichfalls nicht, weil die österreichische Regierung ihre Drohungen doch nie erfüllen könnte. Aber auch ein „abgeschwächtes“ Einschreiten, das offiziell und durch eine Note geschah, war gefährlich, weil auf gleichem Wege eine ablehnende Antwort der Schweiz, eine Trübung des österreichischen Verhältnisses zu ihr und ein Vorteil Frankreichs riskiert wurde. So blieb nur ein „bloß offizielles“, nämlich mündliches Auftreten: Graf Bombelles sollte eine „ostensible“ Weisung empfangen, die er dem Präsidenten Neuhaus vorzulesen hatte. Daraus waren keine Weiterungen zu befürchten und Österreich hatte wenigstens „etwas“ für die aargauischen Klöster getan. Andererseits aber konnte Neuhaus mit einer mündlich erhaltenen Mitteilung nach Belieben verfahren, sie auch gänzlich außer Acht lassen.³⁹ Alles in allem genommen gab Werners Vortrag zu, daß die österreichische Staatskanzlei eine schwere Niederlage zu verwinden hatte; und so war interessanter Weise die „ostensible“ Instruktion oder Depesche, mit deren Vorlesung sich Bombelles die Niederlage bei Neuhaus holte, nur selbst aus dem Eingeständnis einer Niederlage der Staatskanzlei entstanden.

Einen gültigen Beweis dessen enthält der erste, geheime und die

³⁸ Akten, Berichte aus Bern, 15. Februar 1841, Nr. 13 A.

³⁹ Akten, Werners Vortrag Nr. 2.

Behandlung des zweiten und offensiblen Teiles bestimmende Teil der Weisung vom 27. Februar 1841. Ursprünglich war, wie wir wissen, von der Wiener Staatskanzlei beabsichtigt gewesen, durch Bombelles eine offizielle Note dem Vorort überreichen zu lassen, also — und zwar in der Voraussetzung, daß Frankreich durch eine gleiche und gleichzeitige Unternehmung sich diesem Vorgang anschließen werde, — offiziell und schriftlich zugunsten der aargauischen Klöster zu intervenieren. Diese Note, deren Überreichung der österreichische Gesandte so hätte einrichten sollen, daß nicht Neuhaus allein, sondern auch die Tagsatzung mit ihr befaßt wurde, hätte durch eine offizielle Note des Vorortes beantwortet werden müssen und dann wäre es an den Großmächten gewesen, daraus ihre Folgerungen zu ziehen. Der „dynastische“ Protest wurde ja durch eine offizielle Note beim Vorort unterm 8. Februar 1841 erhoben, die Beantwortung aber, in der irrigen Annahme, daß der Inhalt bloß privatrechtlich sei, auf die Regierung des Kantons Aargau überwältzt. Die österreichische Regierung jedoch hat — wie wir ferner wissen, gleichfalls in Verkennung des Tatbestandes, — diese Handlungsweise ruhig hingenommen. Zur offiziellen Intervention der Mächte kam es nicht und das von Bombelles geschriebene Konzept blieb bei den Akten liegen.⁴⁰

Nun wurde dem Grafen Bombelles in der von Werner verfaßten und vom 27. Februar 1841 datierten Weisung erklärt, daß die Staatskanzlei „mit Rücksicht auf das Ungenügen der französischen Instruktionen“ und weil sich Graf Mortier zu keinem kräftigen Vorgehen herbeilassen wollte, „für den Augenblick wenigstens auf die Idee einer offiziellen und schriftlichen Einschreitung beim Vorort zugunsten der Einhaltung des XII. Artikels des Bundesvertrages“ verzichte und ihre Unternehmung „in erster Linie“ auf mündliche Vorstellungen beschränken wolle. Damit betrat Österreich eben den Weg, den Frankreich und die kleineren Mächte schon früher eingeschlagen hatten. Es gab aber gleichzeitig die Führung im Kampf um den XII. Vertragsartikel oder die aargauischen Klöster an Frankreich ab. Denn Werner versicherte in der Weisung ausdrücklich, daß Österreich in der schweizerischen Angelegenheit nicht uneinig mit Frankreich bleiben dürfe — das hieß nun wohl: sich nach diesem

⁴⁰ U t t e n , Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A, Beilage.

Staate richten müsse — um nicht dessen Verbindung mit den Schweizer Radikalen zu fördern. Im übrigen gab Werner rundweg zu, daß dormalen die Kraft jeder Großmacht gegenüber der Schweiz erlahmte wegen der Ungeklärtheit der europäischen Politik. Er ließ Metternich dem Grafen Bombelles erklären, daß es doch noch etwas Wichtigeres als die Schweizer Frage gebe: nämlich die Pflicht, durch keinen neuen Anlaß zum Zwist zwischen Österreich und Frankreich in Europa das politische Gebiet zu überfüllen, das bereits genügend aufgewühlt sei durch den üblen Samen, den Herr Thiers mit vollen Händen austreute und den zu vernichten seine Nachfolger bisher weder den Mut noch den Willen hatten. Dieser Vorwurf richtete sich natürlich auch gegen den sonst in der Wiener Staatskanzlei viel gelobten Minister Guizot und hätte, wenn er dem Präsidenten Neuhaus bekannt geworden wäre, diesen sicher in der Annahme bestärkt, daß die Schweiz von keiner Seite her etwas zu befürchten habe.

Da Bombelles einen engen Verkehr mit dem preußischen Gesandten Bunsen unterhielt, dürfen wir als beider gemeinsame Überzeugung betrachten, was Bunsen unterm 24. Februar 1841 brieflich seinem König meldete: daß der Kanton Aargau gutwillig höchstens die Nonnenklöster herstellen und daß die Mehrheit der nächsten Tagatzung keine Gewaltmaßregeln beschließen werde, wenn der Aargauer Große Rat nur „die Allgemeinheit“ des am 13. Jänner gefaßten Beschlusses aufhebe.⁴¹ Bombelles selbst schrieb in seinem Bericht vom 5. März 1841⁴² in gehöriger Würdigung der Lage, wer denn den Vorort nötigen würde können, Truppen aufzubieten zur Erzwingung des Gehorsams, wenn der Kanton Aargau einen ihm widersprechenden Beschluß der nächsten Tagatzung ablehnte. Und als seine besondere Ansicht für den Fall, daß die Mächte den Dingen in der Schweiz freien Lauf lassen wollten, bezeichnete er, daß die Tagatzung keine Kraft beweisen, daß sich Gegenklage auf Gegenklage häufen, daß sich wenig guter Wille, aber sehr viel Schwäche zeigen und daß zuletzt der Sieg doch bei der aargauischen Regierung bleiben werde. Für den Gesamtverlauf der Aargauer Klösterangelegenheit war die Voraussicht des österreichischen Gesandten in der Tat richtig.

⁴¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

⁴² Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 17 A.

Karl Neuhaus wurde zu seiner Haltung nicht bloß durch eine zutreffende Abschätzung der europäischen Lage ermutigt; er empfing auch aus Paris entsprechende Nachrichten. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Herr von Tschann, meldete dem Vorort, wie Bombelles unterm 1. März 1841⁴³ „aus sicherer Quelle“ berichtete, daß die französische Regierung allerdings den österreichischen Botschafter Grafen Apponyi wegen der schweizerischen Angelegenheiten freundlich angehört habe; doch es sei „keineswegs zu befürchten, daß sie ernstlich die Sache verteidigen wolle, die unter dem Schutze Österreichs und der anderen Mächte zu stehen scheine“. Neuhaus habe, nachdem er die Depesche Tschanns gelesen, die Hoffnung geäußert, daß Frankreich nicht nur nicht die österreichischen Demarchen unterstützen, sondern sich kräftig allem widersetzen werde, was die revolutionäre Partei eine fremde Einmischung nennt. So richtig Bombelles im allgemeinen in die Zukunft sah, konnte er sich doch nicht von dem bereits verurteilten Interventionsgedanken trennen, obwohl ihm selbst, wie wir wissen, der eidgenössische Widerstand gegen eine fremde Einmischung deutlich genug war. Darum schrieb er unterm 5. März 1841⁴⁴: „Vielleicht, ich gebe es zu, wird unsere Intervention“ — selbstverständlich lag auch eine bewaffnete Intervention in seinem Gedankenkreise — „(überhaupt wenn Frankreich nicht aufrichtig ist) nicht den ganzen gewünschten Erfolg haben; doch ohne diese Intervention ist die katholische Sache verloren, darüber bin ich mir klar“. Bei aller Würdigung des schwierigen Zustandes in Europa meinte er, daß Österreichs Einmischung in die schwebende Angelegenheit der Schweiz nicht bloß eine fromme Pflicht, sondern sogar eine politische Notwendigkeit sei. „Vorwärts schreitend werden wir mit einigen Vorurteilen gründlich aufräumen; aber wenn wir stillestehen, wird für die Zukunft unser Kredit erschüttert. Die Schweizer sind borniert genug, um sich dann einzubilden, daß Österreich, stark durch 35 Millionen Einwohner, durch eine großartige Armee und eine ebenso dauerhafte wie tüchtige Regierung, zurückwich vor den lächerlichen und unwissenden Prahlerien eines Duzends von Großräten“. Das mochte sich die Wiener Staatskanzlei merken. Aber Österreich intervenierte nicht; Kräftigeres als

⁴³ E b e n d a, Nr. 17.

⁴⁴ E b e n d a, Nr. 17 A.

die Vorlesung einer an ihn selbst gerichteten Depesche durfte Bombelles beim Vorort nicht unternehmen.

Erhaltener Vorschrift und Ermächtigung entsprechend, hatte Bombelles die dem Präsidenten Neuhaus vorgelesene Depesche auch vielen Tagsatzungsgesandten mitgeteilt. Er berichtete dies unterm 20. März 1841⁴⁵ und bat, künftig in solchem Falle den zahlreichen Bitten entsprechen und getreue Abschriften verabsorgen zu dürfen, zumal anders gedächtnismäßig verfaßte und ungenaue Auszüge in Umlauf kämen. Diese Anregung fiel in Wien auf fruchtbaren Boden. Die Antwort kam in der vom 30. März 1841 datierten Weisung.⁴⁶ Die Angabe, daß in der Staatskanzlei „schon bei der Redaktion“ der Weisung vom 27. Februar 1841 an deren Veröffentlichung gedacht worden, wäre wahrscheinlich auch damals, 1841, kaum beweisbar gewesen. Denn im ersten Teile der Weisung vom 27. Februar steht wohl der Wunsch, daß die ganze Schweiz den österreichischen Standpunkt genauestens kennen lerne; aber das Mittel dazu sollte die Mitteilung des zweiten Teiles der Weisung an vertrauenswürdige Tagsatzungsgesandte bilden und von der Presse war keine Rede. In Wahrheit verhielt sich die Sache gewiß so, daß, weil der Postenlauf zwischen Bern und Wien 6 bis 8 Tage dauerte, der betreffende Bericht des österreichischen Gesandten in der Zeit vom 26. bis zum 28. März 1841 nach Wien kam und die Veranlassung war, daß die in Bern verbreitete Weisung sofort von Werner selbst aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt wurde. Aber es war bereits im Originaltext eine sachliche Änderung geschehen. Zweckmäßig hatte nämlich eine Abschrift jener viel besprochenen Depesche an Apponyi in Paris geschickt werden müssen zur Mitteilung an Guizot und den König. Und um nur ja keine Empfindlichkeit in Paris aufzustören, hatte Werner in dem Satze: «Lorsqu'en 1814 l'acte de médiation, imposé à la Suisse, cessa, par suite des victoires des Alliés, de peser sur ce pays», für die Abschrift an Stelle von «victoires des Alliés» gesetzt: «événemens de cette année». In seine Übersetzung nahm also Werner schon die Änderung: „infolge der Ereignisse dieses Jahres“ auf. Bombelles erhielt den Auftrag,⁴⁷ die in seinen Händen befindliche Reinschrift der Depesche auch

⁴⁵ Uf ten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 22 B.

⁴⁶ Uf ten, Weisungen aus Wien nach Bern.

⁴⁷ E b e n d a, 30. März 1841.

an dieser Stelle zu ändern, um, wenn er den Tagatzungsgesandten aus der französisch sprechenden Schweiz den Originaltext zeigen wollte, eine der nach Paris gesandten völlig gleiche Fassung zu verwenden. Neuhaus natürlich hatte noch die Stelle gehört als: „infolge der Siege der Verbündeten“. Die deutsche Veröffentlichung der Depesche wurde von der Wiener Staatskanzlei aus, ohne daß Bombelles vorher benachrichtigt war, in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ Cottas veranlaßt. Eingesandt wurde das Schriftstück diesem Blatte spätestens am 30. März 1841; darüber darf die Stelle «nous conserverons dans la traduction allemande» in der Weisung von demselben Tage nicht täuschen, denn sonst hätte der Druck schwerlich schon am 5. April erscheinen können. Wie diese Weisung auch noch besagte, wurde ein solcher Weg zur Veröffentlichung gewählt, um den österreichischen Gesandten in der Schweiz mit den sich wahrscheinlich deshalb erhebenden Debatten und Stürmen nicht zu vermengen und ihm keine persönliche Verantwortung wegen der Veröffentlichung aufzulegen. Bombelles hatte bloß nach dem Erscheinen der Depesche die Echtheit und Zuverlässigkeit des deutschen Textes zu bestätigen und das Auftauchen von unrichtigen Rückübersetzungen ins Französische dadurch zu verhindern, daß er den Originaltext etwa den Herren Heinrich Druey aus dem Kanton Waadt, Heinrich Florian Calame aus Neuenburg, Johann Jakob Rigaud aus Genf, Philipp von Maillardoz aus Freiburg und anderen zur Verfügung stellte.

Nun befindet sich aber unter den vom Grafen Bombelles hinterlassenen Gesandtschaftspapieren eine reinschriftliche, von ihm eigenhändig durchkorrigierte Übersetzung der Weisung vom 27. Februar 1841, die, sich eng an den Originaltext anschließend, stilistisch sehr stark von der in der „Allgemeinen Zeitung“ am 5. April 1841 erschienen Fassung abweicht. Diese Tatsache gibt allerdings ein Rätsel auf. Denn einerseits bekam Bombelles die von Werner gemachte Übersetzung nie zu Gesicht oder in die Hand und andererseits hat nach allem, was von ähnlichen Fällen bekannt, Werner seinen französischen Text übersetzerisch nie in so freier Art behandelt, wie sich der deutsche Wortlaut der veröffentlichten Depesche im Verhältnis zum französischen darstellt. Daß sich Bombelles in Übersetzungen aus dem Französischen streng an den Wortlaut zu halten pflegte, ist uns bereits an dem Text der „dynastischen“ Note vom 8. Februar 1841 nicht entgangen, die, von Bombelles selber in deutscher Fassung

eingesandt, am 20. Februar 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ erschien. Werner hätte in seiner Übersetzung auch gewiß nicht jeweils mehrere Absätze in einen so zusammengezogen, wie der Vergleich des französischen mit dem gedruckten deutschen Text zeigt und wie es freilich ein geschulter Journalist gern tut.

Das Rätsel ist folgendermaßen zu lösen: Die unter den Papieren des Grafen Bombelles erhalten gebliebene Übersetzung war in seiner Kanzlei gleich nach Eintreffen der Originalweisung aus Wien hergestellt worden zur Vorlesung an die deutschsprechenden Tagsatzungsgesandten. Daher ist darin die der französischen Empfindlichkeit zuliebe eingerichtete Änderung nicht gemacht; hingegen hat Bombelles an anderen Stellen offenbare Versehen des Reinschreibers eigenhändig richtiggestellt: es hatten gegen Schluß der Depesche die Worte „allen Leidenschaften und“, dann „und religiöses“ gefehlt. Diese Übersetzung hatte also ihre Aufgabe erfüllt, sobald sie den betreffenden Tagsatzungsgesandten mitgeteilt worden; für die Veröffentlichung in einer Tageszeitung konnte sie nicht in Frage kommen, nachdem die österreichische Haus-, Hof- und Staatskanzlei unabhängig davon gehandelt hatte. Aber auch die von Werner besorgte Übersetzung wurde eigentlich nicht gedruckt. Denn sie wurde vor dem Drucke gründlich umgearbeitet durch den Dichter Josef Christian Freiherrn von Zedlitz, dessen Dienste die österreichische Regierung gebrauchte und bezahlte. Seit 1841 stand er ausschließlich im Dienste der Staatskanzlei und hatte die Aufgabe, für die gehörige journalistische Verbreitung aller Nachrichten und Aufsätze in deutscher Sprache zu sorgen, die ihm von der Staatskanzlei anvertraut wurden. Selbstverständlich mußte er alle Veröffentlichungen stilistisch feilen und irgendwie richtig formen. Hauptsächlich wirkte Zedlitz in solchem Sinne in der „Allgemeinen Zeitung“, denn er hatte die Verbindung zwischen Cotta, dem Besitzer dieses maßgebenden deutschen Blattes, und der Wiener Staatskanzlei geknüpft. Zedlitzens Korrespondentenzeichen in der „Allgemeinen Zeitung“ war =, das freilich auch von andern Mitarbeitern benützt wurde.⁴⁸ Alle über Schweizer Dinge für die „Allge-

⁴⁸ Ausführlicher habe ich diese Tätigkeit des Dichters behandelt in meiner Arbeit „Landesregierung und Bürgermeister. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Wiener Vormärz“ im „Monatsblatt des Vereins für Geschichte der Stadt Wien“, 1919, Nr. 8—10. Seine Mitwirkung in Bezug auf die Schweiz wird hier zum ersten Male bekannt.

meine Zeitung“ von Jedlitz redigierten Artikel trugen die Marke „Von der Schweizer Grenze“ oder nur „Schweizer Grenze“ außer seinem Korrespondentenzeichen. Jedlitz schrieb auch die Einleitungen oder Einkleidungen der aus der Staatskanzlei stammenden und in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienen Beiträge.⁴⁹ Deshalb also unterscheidet sich die gedruckte Übersetzung so sehr vom Originaltext und von der in Bern niedergeschriebenen, und auf diese Weise kam die österreichische Depesche auch zu einer recht geschickten Einleitung, die neben andern Zwecken auch den erfüllte, die französische Fassung als authentisch zu erklären.⁵⁰ Es braucht wohl nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß aus derselben Ursache die Verschiedenheit des Titels der Übersetzung bei Bombelles und in der „Allgemeinen Zeitung“ kam.

Was ich hier von der Entstehung und Veröffentlichung der Übersetzung des zweiten Teiles der unterm 27. Februar 1841 an Bombelles gerichteten Weisung schrieb, läßt sich allerdings aktenmäßig nicht beweisen. Hierüber ist nur eine Schlußfolge möglich, deren Ergebnis aber umso mehr als gesichert gelten darf, weil es in genauer Verbindung mit unserer Kenntnis von Jedlitzens Verhältnis zur Staatskanzlei steht und in keiner Weise dem betreffenden Inhalt der zwischen der Staatskanzlei und Bombelles geführten Korrespondenz widerspricht.

Der Dichter Jedlitz hatte auch mit dem Kampfe zu tun, der von der österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzlei in der „Allgemeinen Zeitung“ zugunsten des „dynastischen Protestes“ vom 8. Februar 1841 geführt wurde. Diese Einschaltungen geschahen nicht im Einvernehmen mit dem Grafen Bombelles, der, soviel wir sehen, von Wien aus gar nicht davon unterrichtet wurde.

Unterm 12. Februar 1841 meldete Bombelles nach Wien, daß er die ihm aufgetragene „dynastische“ Note dem Vorort übergeben habe und sandte gleichzeitig eine Abschrift des deutsch verfaßten oder richtiger, wie uns schon bekannt, übersetzten Textes dieser Note.⁵¹

⁴⁹ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 3), Note; 30. März 1841, Note; „Allgemeine Zeitung“, 20. Februar, 4. und 5. April 1841 u. ö.

⁵⁰ Siehe die in den Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 27. Februar 1841 (Nr. 2) abgedruckten beiden deutschen Fassungen der Depesche, ferner die Note zur Weisung vom 30. März 1841.

⁵¹ Akten, Berichte aus Bern 1841.

Der Bericht des Gesandten kam erst am 19. Februar in Metternichs Hände, wie aus dem betreffenden Vermerk zu ersehen ist. Aber schon unterm 13. Februar 1841 hatte Zedlitz einen offenbar von ihm überarbeiteten, von Werner verfaßten Artikel über den „dynastischen“ Protest an die „Allgemeine Zeitung“ gesandt, die ihn am 20. Februar brachte. Der Artikel begann: „Öffentliche Blätter sprechen von Reklamationen, welche in Bezug auf die Einziehung der Aargauer Stifte von Seite Österreichs zu erwarten stehen. Ob dergleichen Reklamationen wirklich vorliegen, oder nur vermutet werden, lassen wir vor der Hand dahin gestellt, würden aber, falls solche eintreten, die Rechtsgültigkeit, so wie die spezielle Verpflichtung vollkommen begreifen, durch welche, ganz abgesehen von der politischen Seite der Frage und den staatsrechtlichen Gründen, Österreich zu einer solchen Reklamation berufen sei.“ Des weiteren enthielt dieser Artikel alles Wesentliche, sogar die Zitate, aus Werners am 27. Jänner 1841 an Metternich gerichtetem Vortrag und aus dem ersten Teile der Weisung vom 28. Jänner. Warum dies Inserat gemacht wurde? Vielleicht um den Grafen Bombelles etwas zu drängen, da in Wien das Datum seiner Note unbekannt war; sicher jedoch, um entsprechend dem zweiten Teil der Weisung vom 28. Jänner auf offiziellem Wege einen großen Teil der Schweizer Öffentlichkeit mit jenem Protest bekannt zu machen. Auf Neuhaus allerdings machte dieser Artikel gar keinen Eindruck; wie fest er bei seiner Anschauung blieb, ist uns bekannt.

Die aargauische Antwortnote, vom 1. März 1841 datiert, rief in Wien beim Hofrat Freiherrn von Werner den Vortrag über „Die aargauische Note und ihre Beantwortung“ hervor, den er am 19. März 1841 an Metternich richtete und wir schon besprochen. Werner betonte da, an eine „offizielle Widerlegung durch geeignete Zeitungsartikel“ erst dann denken zu können, wenn die aargauische Antwort gedruckt vorliegen werde. Dann aber wäre eine solche Widerlegung nicht zu umgehen, „denn die Note ist durch ihre zugleich feste und mielleuse Abfassung ganz dazu geeignet, bei der oberflächlichen Masse der Zeitungsleser günstig für Aargau zu wirken“. Die aargauische Note erschien im Druck und tatsächlich brachte die „Allgemeine Zeitung“ am 4. April 1841 — am Tage, bevor die große Depeschenübersetzung veröffentlicht wurde — unter „Schweiz. — Von der Schweizer Grenze“ die „offizielle Widerlegung“. Von Werner verfaßt und von Zedlitz bearbeitet, entsprach sie inhaltlich

durchaus dem Vortrag Werners vom 19. März 1841. „Der Kanton Aargau hat, wie wir in den Journalen lesen,“ lautete ihr Anfang, „auf die an ihn gerichtete Reklamation Österreichs, am 1. März ein offizielles Dokument an den Vorort abgegeben, in dem bei sichtlicher Gewandtheit und Schicklichkeit des Ausdrucks, doch durchaus mehr der enge, einseitige Standpunkt des formellen Rechts festgehalten ist, als eine unbefangene, staatliche Würdigung der Natur jener Thatfachen, und der aus ihnen hervorgegangenen österreichischen Vorstellung. Es ist viel Mühe und Erudition zur Bestreitung von Sätzen angewendet worden, die niemand in Zweifel zieht. Österreich hat nie daran gedacht, irgend einen Rest von Landeshoheit im Aargau ausüben zu wollen; eben so wenig die Schirmvogtei von Muri, die übrigens nach publizistischen Grundsätzen von der Landeshoheit recht gut getrennt bestehen kann. Die übergebene Erklärung berührt eine solche Forderung mit keinem Worte. Nirgend ist in ihr auch nur die entfernteste Andeutung auch nur des leisesten Eingriffes in die Regierungsrechte des Kantons Aargau.“ Dann wirft der ziemlich lange Aufsatz den Aargauern die brutale Unterdrückung des Rechtes des Schwächeren vor und einen Mißbrauch der Macht. Solange der XII. Artikel des Bundesvertrages in seiner Wirksamkeit bestehe, müsse die Aargauer Klösteraufhebung als ein „Violenzakt“ der aargauischen Regierung angesehen werden.

Da wir die Rechtsfrage in der Aargauer Klösterangelegenheit hinreichend untersucht haben, bedarf es keiner ausführlichen Erläuterung, daß diese „offiziöse Widerlegung“ vollkommen unzureichend war und mit stumpfen Waffen kämpfte. Die Landeshoheit war überhaupt nicht mit der Sache zu verquicken, die Meinung Werners vom Rechte der Habsburger auf die murische Schirmvogtei war falsch, von einem Bundesbruch konnte ernstlich keine Rede sein und alles in allem genommen war die „dynastische“ Note so wie jeder andere Schritt Österreichs in Bezug auf jene Klösterangelegenheit doch nur eine unbefugte Einmischung in eine innere Angelegenheit der Schweiz. Stutzig machen muß aber, daß Werner gar so stark das Festhalten der Aargauer Regierung am formellen Rechte hervorhob. Das bedeutete, daß er im Grunde das „formelle Recht“ der Aargauer in dem ganzen Handel nicht zu bestreiten vermochte, freilich auch ohne es wirklich zu erkennen, und darum sich vornehmlich auf eine moralische Grundlage stellen wollte. Hatte es überhaupt einen

Sinn, einen solchen Kampf unter Ausschaltung der Frage nach dem „formellen“ Rechte zu führen? Gewiß nicht; darum haben wir in der Untersuchung der Rechtslage uns mit der Interpretation des XII. Artikels des Bundesvertrages beschäftigt und gezeigt, welche Waffe eigentlich darin lag. Offenbar wollte Werner durch die Fassung der „Widerlegung“ nichts verderben und Zeit gewinnen, bis er sich eine bessere Rüstung verschafft hatte. Aber er bekam keine.

Werners „offiziöse Widerlegung“ hat wie eine Fanfare weder geklungen noch gewirkt. So wie bei uns heute, mußte sie auch damals den Eindruck der Unsicherheit und sogar des Verzichtes machen. Natürlich war ein Verzicht keineswegs beabsichtigt; aber wer im Innersten nicht bereits die Waffen gestreckt hat und wer seines Rechtes auch nur halbwegs sicher ist, findet vor der breiten Öffentlichkeit doch wohl leicht einen anderen Ton. Daß wir so aus jenem Zeitungsartikel die Stimmung richtig herauslesen und sie nicht in Kenntnis der Ergebnisse ungehörigerweise hineinragen, ergibt sich aus dem Vortrag, den Werner am 19. März 1841 an Metternich schrieb und den wir hier schon öfter besprachen.⁵²

Der Ton dieses Vortrages, der Voraussetzung, entsprach vollkommen dem der „Widerlegung“. Aber der Vortrag enthielt auch einen Absatz, der zur Gewinnung eines Ausweges für Österreich aus der ganzen Verlegenheit nur ein Mittel wußte, das den endgültigen Verzicht auf den Sieg darstellte. Werner schob eine „offizielle Widerlegung“, nämlich eine an den Kanton Aargau gerichtete Antwortnote, hinaus, bis die Tagsatzung zur Genugtuung für die geschehene Ungerechtigkeit versagt hätte. Dann dürfe der neuerliche offizielle Protest nicht verzögert werden. „Mit Würde kann dieses aber nur geschehen, insofern als wir die Worte durch die Tat belegen, und den Ernst unserer Absichten tatsächlich dartun; und für dieses haben wir — da uns Koerzitivmaßregeln gegen Aargau nicht gegönnt sind — nur einen Weg, und dieses ist jener, daß der Kaiser den Konvent von Muri nach Österreich ruft, und durch das Fortbestehen desselben auf österreichischem Grund und Boden, den Spoliatoren der Güter desselben ein ewiges Memento mori — was ihnen gewiß sehr lästig sein wird — entgegenhält.“ Als Werner dies schrieb, konnte er nicht voraussehen, daß die außerordentliche Tagsatzung am 2. April

⁵² A k t e n, Werners Vortrag Nr. 3.

1841 das aargauische Dekret vom 13. Jänner 1841 verdammen werde; er konnte es bloß hoffen. Sicher wußte er, daß Neuhaus und die anderen Radikalen unbeugsam blieben, ferner daß die Schweiz von den Großmächten nichts zu befürchten hatte, endlich daß für das Entstehen eines Tagsatzungsbeschlusses für oder gegen den Aargau kein Druck der Mächte auf die Tagsatzungsgesandten maßgebend sein konnte. Deshalb mußte er doch eher mit einem Triumph des Aargaus rechnen. In diesem Falle allerdings konnte Österreich, wie Werner ganz richtig betonte, seine Würde nur durch eine Tat bewahren und zwar durch die einzig mögliche: daß dem Muri-Konvent ein Heim in der Habsburgermonarchie bereitet wurde. Dadurch aber erklärte die österreichische Regierung ihren Verzicht auf die Fortsetzung des Kampfes, sie gab sich geschlagen. Die Meinung der Wiener Staatskanzlei, daß sie der Schweiz, insbesondere dem Aargau, einen Poffen gespielt und etwas zum Trotz getan habe, war ohne Bedeutung. Ja, diese Meinung konnte nicht einmal zur Überzeugung werden. Denn anfangs September 1841 berichtete Werner abermals dem Fürsten Metternich über das Schicksal der aargauischen Klöster und schrieb über das Verlauten des kaiserlichen Wunsches nach der Übersiedlung Muri's den sonderbar, wenn nicht gar — für die Gegner, falls er ihnen hätte bekannt werden können — belustigend anmutenden Satz: „Im Aargau selbst ist es allerdings möglich, daß die Kenntnis dieser unserer Absicht, unserem Zwecke entgegenwirke: denn man ist dort ohne Zweifel schlecht und gemein genug, sich über die Aussicht, der Murier Pensionen los zu werden, lediglich zu freuen.“⁵³

Die Geschichte der Übersiedlung des Muri-Konventes auf österreichischen Boden ist, von dem am 31. August 1843 gefaßten Tagsatzungsbeschuß angefangen, genau genug bekannt, seitdem ich meine betreffende Studie vorlegte, die dann auch in die Literatur übergegangen ist.⁵⁴ Noch erübrigt aber die Beantwortung der Fragen: woher denn eigentlich der Gedanke an eine Übersiedlung des Muri-Konventes stammte, warum gerade Gries in Tirol als Niederlassungs-ort ausgewählt wurde und wie jener Gedanke allmählich zur Tat reifte.

⁵³ *Uiten*, Werners Vortrag Nr. 5.

⁵⁴ *Arnold Winkler*, Die Gründung des Priorates Muri-Gries. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1926. Die Ergebnisse dieser Arbeit

Eine sehr interessante Tatsache ist, daß der Gedanke an die Übersiedlung des Muri-Konventes eine Wandlung durchmachte und daß die Auffassung der Übernahme des Konventes als eine Tat energischer Politik Österreichs in der Wiener Staatskanzlei nicht am Anfang der Entwicklung stand. Ebenso interessant ist ferner, daß dieser Gedanke an drei verschiedenen Stellen, zwar nicht gleichzeitig, aber unabhängig auftauchte.

Wir wissen nunmehr, daß Freiherr von Werner schon an dem Tage, an dem ihm die aargauische Klösteraufhebung bekannt wurde, am 22. Jänner 1841, sich die Frage anmerkte, ob Österreich für die aus dem Kloster Muri vertriebenen „Individuen“ nichts tun könne oder wolle.⁵⁵ Das war eine unmittelbare, mit keinem anderen Gedanken und politischen Zweck verbundene Regung des Mitleids; wie denn überhaupt diese ganze Aufschreibung nicht im Rahmen der großen Politik gehalten war und daran nicht im geringsten gedacht hatte. Die Wendung in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei kam — wir wiederholen das kurz — erst nach dem 22. Jänner 1841, auf Grund der vom 18. und 19. Jänner 1841 datierten Berichte des Grafen Bombelles; der hochpolitische Charakter dieser Berichte endlich war verursacht durch das unterm 15. Jänner 1841 an den Grafen Bombelles gerichtete Hilfesuch des päpstlichen Nuntius in der Schweiz.⁵⁶ Am 22. Jänner aber dachte Werner nur an die Rettung Muris, wenigstens der dortigen habsburgischen Gedenksachen und des Konventes. Als er jedoch den Vortrag verfaßte, den Metternich unterm 31. Jänner 1841, als ersten über die Aargauer Klösterangelegenheit, dem Kaiser Ferdinand erstattete, da befand sich jener Gedanke schon in einem weitreichenden Zusammenhang: Für den Fall, daß die österreichische Regierung durch die Weigerung der französischen gehindert wurde, die Aufhebung des aargauischen Klösterdekretes zu erreichen, sollte der Kaiser „zur Befkräftigung“ des von ihm zu erhebenden „Protestes gegen die Spoliationen im Aargau und zur möglichen Rettung“ der in den aargauischen Klöstern befindlichen „Denkmäler“ der habsburgischen Geschichte als eine besondere Maßregel die Übernahme des Muri-Konventes verfügen; der Monarch könne

wurden aufgenommen in das Buch von P. Dominikus Bucher O. S. B., Muri-Gries 1027—1927. Bolzano 1927, S. 169—186.

⁵⁵ Akten, Werners Vortrag Nr. 1, Beilage.

⁵⁶ Siehe die Anmerkung Nr. 10.

nicht zugeben, „daß die letzten Konventualen der von [seinen] glorreichen Ahnen errichteten Hausstiftung zu Muri von Haus und Hof vertrieben in der Welt hilflos herumirrten“. Allerdings mußte diese Verfügung geschehen „vorbehaltlich alles und jeden Regresses gegen das Land, welches durch Vertreibung des Konventes aus seinem Sitze [den Kaiser] gezwungen, ihn bei sich gastlich aufzunehmen“. Vor allem sollte durch die vorgeschlagene Maßregel das Kaiserhaus der Schweiz gegenüber „seinen Beruf als Schirmhort der katholischen Kirche und des Rechtes“ erfüllen.⁵⁷ Werner war diesmal ebenso wenig wie am 22. Jänner im Zweifel darüber, daß die Übernahme des Muri-Konventes nach Österreich auch möglich sei, zumal schon Kaiser Franz seinerzeit die Konvente der im österreichischen Schwabenlande gelegenen Klöster St. Blasien und Wiblingen mit neuen Unterkünften bedacht hatte. Wir müssen festhalten, daß in Metternichs Vortrag vom 31. Jänner der Gedanke an die Übersiedlung des Muri-Konventes sich nur als aus dem Gebiete des reinen Mitleides in das der großen Politik erhoben zeigte, daß die Übernahme gleichsam gegen eine von den Aargauern zu leistende Entschädigung gedacht war, daß sie also noch nicht als ein selbständiges politisches Druckmittel, als eine hochpolitische „Tat“ galt. Immerhin; aber dieser Antrag war schon, am 31. Jänner 1841, ein Ausdruck politischer Schwäche!

Bombelles wurde nicht müde, in Wien eine kräftige Politik gegenüber der radikalen Schweiz zu empfehlen. Nicht Worte, sondern Taten verlangte er. Wir haben bereits gelesen, wie er in verschiedenen Wendungen dies Begehren anbrachte.⁵⁸ Das rechte Stichwort fand er unterm 12. Februar 1841 in dem uns auch schon bekannten Satze: «Votre Altesse connait trop bien ce pays-ci pour ne pas savoir qu'il n'y a qu'une énergie que la Suisse apprécie: celle des faits.»⁵⁹ Nur Taten können in der Schweiz Eindruck machen. Freiherr von Werner nahm dies Wort sofort auf. Im ersten Teil der Weisung vom 27. Februar 1841 ließ er den Staatskanzler Metternich bei Bombelles sich gleichsam entschuldigen deswegen, weil Österreich noch bloß mündliche Vorstellungen und keine offizielle Intervention

⁵⁷ Akten, Metternichs Vorträge.

⁵⁸ Siehe die Anmerkungen Nr. 21 und 24.

⁵⁹ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 12 A. — Siehe auch die Anmerkung Nr. 21.

unternahm. Und dem Staatskanzler selbst trug Werner unterm 19. März 1841 vor, daß der Kaiser seine Worte durch die „Tat“ bekräftigen müsse.⁶⁰ Diese Tat sollte in der Aufnahme des Murikonventes durch den Kaiserstaat bestehen. Nun und in solchem Entwicklungsgange war in der Wiener Staatskanzlei die Übernahme der Konventualen Muris in den entscheidenden Rang der selbständigen hochpolitischen Tat erhoben worden.

Auch dazu hatte Graf Bombelles etwas beigetragen. Denn ohne von Werners gleichem und bereits getanem Vorschlag etwas zu wissen, schrieb er, von der Unwiderrufbarkeit der Aufhebung der Klöster und der Abtei Muri insbesondere nahezu überzeugt: „Wenn es trotz aller unserer Anstrengungen so war, könnte nicht Österreich seine Pforten den Murimönchen öffnen und ihnen ein Asyl bieten?“ Viel Rühmliches fügte der österreichische Gesandte über die Angehörigen des Stiftes Muri hinzu und schloß diesen vom 16. Februar 1841 datierten Bericht mit der Versicherung, daß der Kredit Österreichs „als einer katholischen Macht, deren väterliche Wohltätigkeit in der Schweiz allgemein anerkannt ist“, bei den Eidgenossen durch die Befolgung seines Vorschlages ungeheuer wachsen würde.⁶¹ Eine Antwort erhielt Bombelles erst durch den ersten Teil der Weisung vom 8. September 1841. In dieser, natürlich auch von Hofrat Werner verfaßt, kündigte Metternich dem Grafen Bombelles an, daß der Kaiser, wenn alle seine Beschwerden wegen der Aufhebung Muris erfolglos blieben, einen neuen offiziellen Protest erheben wolle. Aber, hieß es in der Weisung weiter, damit ein Protest vollkommen wirksam werde (*pour être entièrement efficace*), bedürfe er der Unterstützung durch „materielle Taten“ (*actes matériels*); und deshalb habe der Kaiser am 26. August 1841 prinzipiell die Berufung des Benediktinerkonventes von Muri nach Österreich beschlossen.⁶² Bombelles wurde nicht darüber unterrichtet, ob sein Vorschlag überhaupt beachtet worden; und die Notwendigkeit von politischen Taten neben bloßen Worten bekam er nun als neue staatsmännische Weisheit zu lesen!

Als letzter Anreger der Übersiedlung des Murikonventes nach Österreich kam Friedrich Hurter in Schaffhausen. Nach dem, was

⁶⁰ Akten, Werners Vortrag Nr. 3.

⁶¹ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 13 B.

⁶² Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 8. September 1841 (Nr. 1).

sein Sohn Heinrich erzählte,⁶³ mußte bisher angenommen werden, daß die österreichische Regierung lediglich durch einen Rat Hurters zur Aufnahme des Konventes veranlaßt wurde und daß niemand sonst auf diesen Gedanken verfallen war. In Wahrheit kam Hurters Vorschlag an dritter Stelle, um etwas mehr als acht Monate nach Werners Anregung. Denn erst unterm 30. September 1841 schrieb Hurter an den Freiherrn von Werner: „Eine Frage, die ich mir nicht bloß aus mir selbst erlaube, sei mir gestattet. Angenommen, die Angelegenheit der Klöster würde so entschieden, wie ich es leider befürchte, und die Konventualen von Muri, deren Schuldllosigkeit an demjenigen, was ihnen die Nargauer zur Last legen, doch so ziemlich allgemein anerkannt wird, dürften nicht mehr in ihr Kloster zurückkehren, der größere Teil derselben aber — *pars maior et iunior* — entschlösse sich, nach den k. k. Staaten auszuwandern, würden sie wohl dort eine Aufnahme finden in der Art, daß sie sich wieder als Korporation konstituieren dürften?“⁶⁴ Was Werner mit Metternichs Genehmigung dem Schaffhausener zu einer Zeit, da die Übernahme Muris nach Österreich schon längst beschlossene Sache war, unterm 12. Oktober 1841 auf diese Frage antwortete,⁶⁵ zeigt klar, daß in Wien ängstlich vermieden wurde, Hurter in politische Dinge einzuweihen und zu mehr als zu Hilfsarbeiten heranzuziehen. Es stimmte mit der Wirklichkeit gar nicht überein, daß ihn sein Sohn immer wieder als einen Vertrauensmann des österreichischen Hofes darstellte. In der Antwort also bezeichnete Werner die „Idee einer eventuellen Übersiedlung des Konventes von Muri nach Österreich“ als naheliegend und nicht unpraktisch. Zuletzt schrieb Werner: „Über die Modalitäten der allenfallsigen Verwirklichung solchen Planes vermag ich mich jedoch heute noch nicht zu äußern.“ Und das, obgleich auch schon der Ort zur Aufnahme des Murikonventes bestimmt war!

Wie wurde dieser Ort gefunden und bestimmt? Unter dem Datum des 3. August 1841 verfaßte Hofrat Werner dem Staatskanzler einen für den Kaiser bestimmten großen Vortrag, worin die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Nargauer Klösterfrage

⁶³ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 271.

⁶⁴ Uffen, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

⁶⁵ Ebenda und Heinrich von Hurter a. a. O., S. 271.

gezeigt und die vielleicht notwendigen Maßnahmen dargelegt wurden.⁶⁶ Werner sah dreierlei Möglichkeiten zur Beendigung „des durch den Beschluß von Aarau vom 13. Jänner eröffneten Dramas“: Erstens konnte der Kanton Aargau sich der Tagsatzung fügen und das Kloster Muri einfach wieder herstellen. Dann hatte, nach Werners Meinung, die Schweiz dem Rechte Geltung verschafft und Österreich war jedes Protestes enthoben. Uns aber drängt sich da freilich die Frage auf, wo denn da der Gedanke an die Verletzung des XII. Bundesvertragsartikels blieb, wenn Österreich mit einem Male, Muris wegen, sich am Schicksal aller anderen aargauischen Klöster uninteressiert erklären wollte. Die zweite Möglichkeit war der umgekehrte Fall, daß nämlich die Tagsatzung den Aargauern das Kloster Muri preisgab gegen Wiederherstellung der anderen Klöster. Dann würde der österreichische Hof wohl, bemerkte Werner, um der Beruhigung der Schweiz willen, sein „Recht rücksichtlich der speziellen Erhaltung von Muri“ fallen lassen müssen. Als die dritte Möglichkeit bezeichnete Werner die Unnachgiebigkeit der Aargauer Regierung, die vollkommene Schwäche der Tagsatzung und den Sieg der Klösterfeinde. Es ist merkwürdig, daß Werner nicht der vierten Möglichkeit, der Wiederherstellung eines oder anderen Klosters, nicht aber Muris und Wettingens, gedachte, obwohl er schon seit dem 28. Juli durch den vom 21. Juli datierten Bericht aus Bern wußte, daß in Aarau der Große Rat am 19. Juli 1841 die Wiederherstellung der drei Nonnenklöster: zu Fahr, Mariä Krönung zu Baden, zu Gnadental, beschlossen hatte.⁶⁷ Diese Unterlassung war ein Fehler, weil diese besondere, früher nie in Rechnung gezogene Möglichkeit auch eine besondere Stellungnahme der Staatskanzlei bedingte. Die schlimmste Möglichkeit war allerdings ein vollkommener Sieg der Aargauer Regierung. Und für diese, die dritte Möglichkeit erkannte Werner als das zuständige Mittel und die Pflicht des Kaisers einen neuen offiziellen und daher schriftlichen Einspruch.

Wir wollen nicht übersehen, daß nun auch Kaiser Ferdinand und dessen Staatsrat durch Metternichs Vortrag das zu lesen bekamen, was ehemals Bombelles so richtig über die Wichtigkeit einer „Tat“ geschrieben hatte. Denn in dem Vortrage verlangte Werner, daß der

⁶⁶ Uf ten, Metternichs Vorträge.

⁶⁷ Uf ten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 37 A.

„erneuerte Protest nicht bloß als leere Formalität auf dem Papier stehe“, sondern durch „irgend eine Tatsache“ bekräftigt werde. Als eine solche Tatsache und zugleich als ein dem Kanton Aargau „gewiß äußerst empfindlich“ fallendes „moralisches Mittel“ sollte die „Hereinrufung des Konventes von Muri nach Österreich“ dienen.

Für Entscheidungen kam in Wirklichkeit nicht der kranke Kaiser, sondern die österreichische „Staatskonferenz“ in Frage, die beständig durch zwei Erzherzoge und die Staats- und Konferenzminister gebildet wurde. Die nötigen Arbeiten wurden im „k. k. Staats- und Konferenzrat für die inländischen Geschäfte“, kurz „Staatsrat“ genannt, besorgt, soweit es sich um innere Verwaltungsangelegenheiten handelte, und zwar wirkte da eine Reihe von staatsrätlichen Referenten und Staats- und Konferenzräten mit ihren Sektionschefs. Die Muri-Angelegenheit gehörte in das Arbeitsgebiet des Rates, Prälaten und Universitätsprofessors Dr. Josef Aloys Jüstel.

Unterm 8. August 1841 ging Metternichs Vortrag an den Staatsrat ab, Dr. Jüstel hatte sein Gutachten am 14. August fertig, die zustimmende Äußerung des Staatsrates lag unterm 15. August vor. Jüstel war es, der das ehemalige Stift regulierter Chorherren in Gries bei Bozen in Tirol als Unterkunft für den Muri-Konvent vorschlug. Er hatte sich erinnert, daß über die Wiederherstellung des Stiftes Gries bereits Verhandlungen gepflogen worden und die darüber an den Kaiser gerichteten Vorträge 1834 und 1836 durch seine Hände gegangen waren. Diese Erinnerung war Muris Rettung. Jüstel trat warm dafür ein. Den im Staatsrat formulierten Bestimmungen seiner Entschliebung gab Kaiser Ferdinand am 26. August 1841 seine Unterschrift: Im „äußersten Fall“ der Entwicklung der Aargauer Angelegenheit sollte der „Konvent von Muri als Korporation“ in Österreich „fortbestehen“ dürfen und zwar zu Gries in Tirol.⁶⁸ Jener „äußerste Fall“ betraf bloß Muri und trat ein „im entscheidenden Momente, wenn die Vernichtung dieses Gotteshauses definitiv beschlossen und eine Erneuerung unseres Protestes nötig werden sollte“.⁶⁹ Das wäre die von Werner bezeichnete dritte Möglichkeit des Ausgangs der Klöstersache gewesen. Aber diese trat nicht ein, sondern die vierte, von ihm nicht bezeichnete. Die Protesterneue-

⁶⁸ Aften, Die staatsrätliche Erledigung des Vortrages Metternichs vom 3. August 1841 (in „Metternichs Vorträgen“).

⁶⁹ Aften, Metternichs Vortrag vom 3. August 1841.

zung unterblieb, aber der Muri-Konvent kam doch in die Habsburger Monarchie. So siegte zuletzt auch in diesem Sinne der Aargau über Österreich.

Zur vollständigen Charakteristik der damaligen Lage Österreichs gegenüber der Schweiz fehlt aber noch, was wir nunmehr beizubringen haben. Niemandem, der Metternichs Vortrag vom 3. August 1841 im Zusammenhang der Entwicklung liest, kann entgehen, daß ihm jedes kräftige Auftreten fehlt, ja ein gut Stück Zaghaftigkeit beigelegt ist. Die textliche Vorbereitung des neuen kaiserlichen Protestes entbehrte vollends jeder Angriffslust. Mit diesem Ton des Vortrages stimmt nur dessen Schluß nicht recht zusammen, der vom Zweck der Übersiedlung des Muri-Konventes handelt. Da wird die Stimme wesentlich schärfer. Die Übersiedlung des Konventes sollte das Weiterbestehen des Klosters Muri und „einen fortlebenden Widerspruch“ gegen die aargauische Gewalttat bedeuten. Der Kanton Aargau und wer Güter Muris erwarb, mußte in steter Besorgnis bleiben, daß „bei der ersten günstigen Veranlassung“ der Muri-Konvent als der rechtmäßige Eigentümer den Besitz wieder an sich nehme. Muri-Gries war also eine „sehr ernstlich gemeinte“ und dauernde Bedrohung der Aargauer, die dadurch verhindert werden sollten, „mit dem Muri-Klostergute irgend eine definitive Bestimmung oder Veräußerung zu treffen“.

Und dennoch: es war vorderhand der Wiener Staatskanzlei gar nicht sehr ernst mit der so zu erzielenden Bedrohung des Kantons Aargau und durfte es auch nicht sein. Denn seit dem Jahre 1803 kümmerte sich Österreich, mit Ausnahme Metternichs und seiner Staatskanzlei nach dem Wiener Kongreß, durchaus nicht darum, daß seine Inkameration schweizerischer Güter prinzipiell die gleiche, aber ins Riesenhafte vergrößerte Gewalttat gegenüber der Schweiz und insbesondere dem Bistum Chur war, wie sie nun am Aargau gegenüber Muri und den anderen Klöstern gerügt wurde.⁷⁰ Trotz des tatsächlichen Weiterbestandes etwa des Churer Bistums traf die österreichische Finanzverwaltung ganz ruhig definitive Bestimmungen über dessen in Österreich staatlich ergriffene, inkamerierte,

⁷⁰ Auch darüber wird die, wie bereits angemerkt, von mir vorbereitete umfassende Arbeit über „Die österreichische Inkameration von 1803“ genaue Auskunft geben.

Besitzungen und nahm dieselbe dauernde Bedrohung, die es für den Aargau beabsichtigte, gelassen seitens des Schwächeren hin.

Das alles war in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, wo immer wieder die eidgenössischen Proteste gegen jene Inkameration einliefen, namentlich Werner und Metternich klar bewußt. Werner machte auch, wie wir wissen, gar kein Hehl aus diesem Bewußtsein und sorgte gerade während des Kampfes um die aargauischen Klöster emsig dafür, daß der Staatskanzler beim Kaiser die Aufhebung der Inkameration betrieb. Er wollte dieses „bare Unrecht“ sühnen,⁷¹ damit Österreich die einzig wirksame moralische Waffe gegen die Aargauer und die radikale Schweiz erhielt. Die Aufhebung ließ sich nicht durchsetzen. Daher kam — das ist uns hier nicht mehr neu — die Zaghastigkeit in der ganzen, gegen die aargauische Klösteraufhebung gerichteten Aktion der Staatskanzlei, kam auch die Zaghastigkeit in Metternichs Vortrag vom 3. August 1841. Österreich, als — nach Werners Überzeugung — Urheber eines Unrechtes, sollte und wollte den von ihm geschädigten Nachbarstaat an der Verübung einer ähnlichen Tat, eines gleichen, aber nicht gleich umfangreichen Unrechtes, soweit die Behandlung der Klostergüter in Frage kam, hindern!

Deshalb konnte die Wiener Staatskanzlei in dieser Sache keinen gerechten Kampf führen. Ihre Wendungen wurden notwendig falsch. Diese Notwendigkeit stellte sich wie eine schützende Mauer vor die Regierung des Kantons Aargau; der Kanton brauchte sich bloß mit seinen Eidgenossen auseinanderzusetzen, ohne auf irgend eine fremde Macht Rücksicht nehmen zu müssen. Österreich und andere europäische Staaten hatten im 18. Jahrhundert aus staatlicher Machtvollkommenheit reichlich Klöster aufgehoben und über deren Güter verfügt. Im 19. Jahrhundert hatte der Staat Österreich sogar den Besitz ausländischer, nicht aufgehobener geistlicher Anstalten an sich genommen. Das waren keine Voraussetzungen, unter denen die Wiener Staatskanzlei zuversichtlich mit der Aargauer Regierung fechten konnte. Sie konnte es umso weniger, als der schweizerische Bundesvertrag sogar eine den Aargauern günstige Interpretation des XII. Artikels gestattete, wie wir uns überzeugten.

Wenn sich aber Frankreich gegenüber der Schweiz innig an

⁷¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge.

Osterreich zur Durchführung dessen Wunsches angeschlossen hätte, so daß sich der Aargau und die gesamte Eidgenossenschaft dem vereinigten Druck der europäischen Mächte hätten fügen müssen? Dann wäre an der Schweiz ein riesenhaftes Unrecht verübt worden, doch wahrscheinlich ohne die innerpolitische schweizerische Entwicklung wesentlich zu ändern oder zu verzögern. Indes ließ der Verlauf der Tatsachen im Verhältnis Osterreichs zu Frankreich und jeder dieser beiden Mächte zur Schweiz keine andere Wirkung zu, als daß letzten Endes die Schweiz außenpolitisch volle Handlungsfreiheit bekam.

Durch die vom 8. September 1841 datierte Weisung erhielt Graf Bombelles den Befehl, die kaiserliche Entschliebung vom 26. August erst dann durch Mitteilung an den Abt von Muri in der Schweiz bekannt zu machen, wenn die Vernichtung Muris (la destruction de l'Abbaye de Muri) unabwendbar geworden. Unterm 5. November 1841, am zweiten Tage, nachdem die ordentliche Tagsatzung von 1841 sich vertagt hatte, meldete Bombelles aus Bern, daß zehn Kantone und ein halber sich am 2. November für die Wiederherstellung aller aargauischen Klöster aussprachen und Karl Neuhaus in der Minderheit blieb. Die Partei des Rechtes habe sich fest und kompakt erhalten. Bombelles konnte also die Lage als nicht sehr bedrohlich bezeichnen und wünschen, daß die Veröffentlichung der kaiserlichen Resolution noch aufgeschoben bleibe.⁷² Die Entscheidung über die Klösterfrage ließ weiter auf sich warten. Der Abt von Muri war mit einigen Konventualen nach Sarnen in Obwalden gezogen und hatte dort eine Schule errichtet. Gelegentlich einer Gebirgsreise lernte im Juli 1842 der während der Beurlaubung des Grafen Bombelles als österreichischer Geschäftsträger wirkende k. k. Legationsrat Eugen von Philippsberg den Abt Adalbert von Muri kennen. In seinem Berichte vom 15. Juli 1842⁷³ schlug daraufhin Philippsberg vor, dem Murikonvente schon jetzt das ihm in Osterreich bestimmte Asyl zu öffnen. Eine Antwort auf diesen Vorschlag erhielt Philippsberg aus Wien nicht. Es blieb bei der am 8. September 1841 gegebenen Anordnung. Erst nachdem die Tagsatzung des Jahres 1843 in Luzern sich am 31. August mit einer Mehrheit von 12²/₂ Stimmen als durch das aargauische Angebot der Wiederherstellung von vier Nonnen-

⁷² Aften, Berichte aus Bern 1841, Nr. 48 A.

⁷³ Aften, Berichte aus Bern 1842, Nr. 17 A.

klöstern — Hermetswil war hinzugekommen — befriedigt erklärt und die ganze Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fallen lassen hatte, wurde die Übersiedlung Muris ins Werk gesetzt.⁷⁴

Von der Wiener Staatskanzlei aus wurde das Mögliche in Paris versucht, um den Minister Guizot im Sinne Österreichs zu einem kräftigeren Einschreiten für die aargauischen Klöster zu bewegen. Unterm 24. Februar 1841 verfaßte Werner die an den Grafen Apponyi, in Wirklichkeit natürlich an Guizot gerichtete Depesche, die in zuvorkommendster, aber dringendster Form und so vollendet, wie später nicht wieder, Frankreichs Hilfe erbat. Österreich wollte sich in der Schweiz auf energische, aber mündliche Vorstellungen beschränken, wenn es gewiß wäre, daß sich mit ihm „wenigstens in dieser Richtung die königliche Regierung auf derselben Linie verhalten“ wollte. Damit die Staatskanzlei aber diese Gewißheit erlangen könnte, wäre nötig, daß alle in der von Guizot unterm 10. Februar 1841 an Mortier gerichteten Weisung enthaltenen „ausgezeichneten Wahrheiten“ (*excellentes vérités*) in der ganzen Schweiz vernommen würden und „nicht in den Mappen der Botschaft vergraben blieben“ (*ne restent pas ensevelies dans les cartons de l’Ambassade*). Graf Mortier mußte also den Befehl erhalten, jene Depesche dem Präsidenten vorzulesen und diesem „die Verpflichtung aufzulegen“ (*qu’il lui impose l’obligation*), das Gehörte als die „freundschaftliche, aber ernste Meinung der französischen Regierung“ (*opinion amicale, mais sérieuse du Gouvernement français*) den in der Tagssatzung versammelten Deputierten mitzuteilen.⁷⁵

Diese Weisung wäre wahrscheinlich nicht an Apponyi geschrieben worden, wenn Metternich und Werner damals bereits gewußt hätten, daß etwa eine Woche vorher Mortier ihrem Verlangen entsprach und eine böse Niederlage dadurch erntete.⁷⁶ Nicht vor dem 3. März 1841 kam die Nachricht davon zu Metternich.⁷⁷ Was Graf Apponyi gemäß der erhaltenen Weisung vom 24. Februar bei Guizot vorbrachte, gewann selbstverständlich keinen weiteren Erfolg, als daß Guizot, jede Bin-

⁷⁴ Alles Weitere siehe bei Winkler, Die Gründung des Priorates Muri-Gries. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1926.

⁷⁵ Uf ten, Weisungen aus Wien nach Paris, 24. Februar 1841.

⁷⁶ Siehe die Anmerkungen Nr. 29—31.

⁷⁷ Uf ten, Berichte aus Bern, 25. Februar 1841, Nr. 15 A mit Metternichs Empfangsvermerk.

dung an Österreich streng vermeidend, neuerdings in der Schweiz seine Abneigung gegen die aargauische Klösteraufhebung durch den Botschafter laut werden ließ. Was Österreich wünsche, erklärte Guizot dem Grafen Apponyi, habe Frankreich zum Teil schon erfüllt, da doch Graf Mortier die „offiziellen und ostensiblen Weisungen seines Kabinetts“ dem Präsidenten Neuhaus vorlas. Was könne Frankreich mehr tun? An eine schriftliche Intervention dürfe es nicht denken. Übrigens sind ja die beiden Mächte nicht gehindert, gleichzeitig zur Schweiz zu sprechen; sie können auch „offiziell“ sprechen, nämlich von Regierung zu Regierung. Aber mehr läßt sich nicht tun. Der Mangel einer „vollkommenen Identität“ bedeutet durchaus nicht eine „positive Trennung“. Bombelles und Mortier mögen sich nur verständigen, dann wird das beabsichtigte Ziel erreicht werden.⁷⁸ Ob Metternich merkte, daß Österreich bei Guizot keine bedeutendere Rolle spielte als bei Neuhaus? Daß Guizot nur kühler und ruhiger als Neuhaus die Wünsche Österreichs und der andern Mächte beiseite schob? Daß Frankreich nunmehr die in der großen europäischen Frage von den Mächten erlittenen Kränkungen wenigstens im kleinen zurückgab? Wenn er es merkte, ließ er das nicht erkennen; denn die unterm 18. März 1841 an Bombelles gerichtete Weisung bezeichnete jene Antwort Guizots als „befriedigend“ (satisfaisant).⁷⁹ Freilich wußte die Wiener Staatskanzlei damals nicht, was wir heute wissen: daß sie in Bezug auf die schwebende schweizerische Angelegenheit in ihrem Verhältnis zur französischen Regierung an die Grenze gelangt war, die zu überschreiten ihr nicht mehr gelingen sollte. Diese Erkenntnis wird durch das ganze vorhandene Aktenmaterial nur bestätigt.

Graf Mortier war am 25. Februar 1841 nach Paris gereist. Seine Anwesenheit dort traf sich gerade recht mit der Vorsprache Apponyis bei Guizot. Der französische Minister für Auswärtiges hatte gar keinen Anlaß, seine Meinung, daß verfassungsmäßig der Kanton Aargau den Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 befolgen müsse, in der Schweiz zu verbergen. Allerdings können wir nicht wissen, in welchem Sinne Guizot mit dem Grafen Mortier die schweizerische Frage besprach, aber wir kennen das Ergebnis. In den

⁷⁸ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 18. März 1841.

⁷⁹ Ebenda.

ersten Apriltagen 1841 kehrte Mortier nach Bern zurück und zeigte im Vergleich mit seinem früheren Verhalten dem österreichischen Gesandten ein völlig verändertes, höchst befriedigendes Verhalten. Er war nicht mehr abweisend und verschlossen. Öffentlich und zum Präsidenten Neuhaus sprach er davon, daß Frankreich den Tagessatzungsbeschuß vom Kanton Aargau in Überlegung genommen zu sehen wünsche, widrigenfalls die französische Regierung „sich später zu einer kategorischen Sprache genötigt sehe“ (se verrait plus tard forcé de parler plus catégoriquement). Graf Bombelles, der unterm 9. April 1841 darüber berichtete, fand diese Art der öffentlichen Mitteilung sehr gut, weil er aus eigener Erfahrung wußte, daß Neuhaus nur das der Öffentlichkeit übergab, was ihm paßte.⁸⁰

Aber die Freude des Grafen beruhte auf einem Irrtum. Wir haben kein einziges Anzeichen dafür, daß die aargauische Klösterangelegenheit in Paris wissenschaftlich, und zwar historisch und juristisch, gründlicher behandelt wurde als in Wien. Gewiß war Frankreich wegen seiner liberalen Strömungen weniger stark als Österreich gesonnen, für die, im konservativsten Sinne, buchstäbliche Einhaltung des schweizerischen Bundesvertrages einzutreten. Doch hatte Guizot schon im Interesse der inneren Ruhe Frankreichs dafür zu sorgen, daß in der Schweiz keine Umsturzmöglichkeiten gefördert wurden. Daß Guizot kein Recht erkannte, sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, stammte aus keinen tieferen Gründen, als für ein gleiches Verhalten in der Wiener Staatskanzlei maßgebend waren. Schließlich standen Österreich und Frankreich gleichzeitig der Schweiz gegenüber: jede von beiden Mächten wollte unverändert ihren Einfluß auf die Schweiz bewahren, ja den der Rivalin zurückdrängen. Stärker als in Österreich war dieser Wille in Frankreich ausgeprägt. Es war so, wie Freiherr von Werner in der vom 14. Februar 1843 datierten Weisung an Bombelles schrieb: „Alles für Frankreich und alles durch Frankreich.“ Von diesem Grundsatz durfte kein französischer Minister, auch Guizot nicht, abweichen; er wäre die längste Zeit Minister gewesen. Übrigens hatte auch der Franzosenkönig gar keinen Grund, den Österreichern einen Vorteil zu gönnen. Er hatte dem Fürsten Metternich heimzuzahlen, daß von diesem ihm 1836 sein Heiratsprojekt vernichtet worden.

⁸⁰ U f t e n , Berichte aus Bern 1841, Nr. 24 B.

Soweit nun etwas von Louis Philippe abhing, war in der Aargauer Angelegenheit das Geschick des politischen Werkes der Wiener Staatskanzlei zum üblen Ausgang verurteilt.⁸¹

Die Richtung also, die Guizot in seiner Politik gegenüber der Schweiz und Osterreich einhalten mußte und wollte, war gegeben; wir kennen sie. Durfte daher Mortiers Wandlung als eine Änderung des französischen Kurses gedeutet werden? Als Guizot in Paris mit Mortier die schweizerische Lage besprach, war der Tagatzungsbeschuß vom 2. April 1841 noch nicht gefaßt; er hätte auch zugunsten des Aargaus fallen können. Mortier wurde von Guizot im März 1841 sicher in keinem anderen Sinne angewiesen, als Apponyi zur Auskunft erhalten hatte. Und das war wenig. Höchstwahrscheinlich hatte obendrein Mortier seine Sprache in der Schweiz nach dem Ausfall des Tagatzungsbeschlusses zu richten. Was hätte Frankreich tun können, wenn er gegen die Klöster ausfiel? So wenig wie Osterreich. Aber da der Spruch so günstig für die aargauischen Klöster ausgefallen war, mochte Mortier sich leicht in die Brust werfen und mit einer „kategorischen Sprache“ seiner Regierung drohen. Denn entweder setzte er die Fügsamkeit der Aargauer Regierung als selbstverständlich voraus, dann riskierte er nichts. Oder er hoffte und glaubte solches nicht, dann wußte er, daß ihm auch die Radikalen es nicht übelnehmen konnten, wenn er „kategorisch“ vom Aargau die „Überlegung“ des Tagatzungsbeschlusses verlangte. Mortier, der gewiegte Diplomat, führte eine Komödie zugunsten Frankreichs auf in geschickter Ausnützung der augenblicklich gegebenen politischen Verhältnisse der Schweiz. Bombelles aber nahm die Haltung des Franzosen als bare Münze, ausgegeben zur Förderung von Osterreichs Wünschen.

Die Mehrheit der außerordentlichen Tagatzung hatte am 2. April 1841 den Spruch getan, daß die Aargauer Klösteraufhebung unvereinbar sei mit der Bundesakte und daß der Aargau, unter Androhung von sonstigen weiteren Schritten, angehalten werde zur Einstellung der Liquidationsverfügungen. Diese Tatsache und was Graf Bombelles vom Verhalten des Grafen Mortier meldete, benützten Metternich und Werner, um bei Guizot einen neuen und wohl ent-

⁸¹ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 14. Februar 1843 (Nr. 3).
— Siehe die Anmerkung Nr. 3 zum ersten Kapitel dieser Untersuchung.

scheidenden Vorstoß zu machen. Dazu diente die von Werner verfaßte und unterm 17. April 1841 an Apponyi nach Paris gesandte Weisung,⁸² die übrigens gleich der unterm 24. Februar 1841 nach Paris gegangenen Weisung eines der wenigen von Werner verfaßten Schriftstücke ist, die von Metternich durchkorrigiert wurden. Die Wiener Staatskanzlei gab ihrer Genugtuung über den Tagsatzungsbeschluß Ausdruck und zeigte an, daß Graf Bombelles zur innigen Zusammenarbeit mit seinem französischen Kollegen angewiesen wurde. Hing doch, wie die Weisung abermals betonte, die nächste Zukunft und das Schicksal der Schweiz von der betreffenden Eintracht der beiden Höfe ab. „Wenn die schweizerischen Radikalen — nun geführt von einem, wie gesagt werden muß, ebenso geistvollen wie kühnen und dem konservativen Prinzip feindlichen Oberhaupt, nämlich Herrn Neuhaus — auch nur einen Schatten von Hoffnung haben, daß sie ihre umstürzlerischen Pläne von Frankreich beschützt oder bloß geduldet sehen könnten, dann gibt es keinen Zweifel, daß sie die Dinge bis zum äußersten treiben und, indem sie den Tagsatzungsbeschlüssen die Ausführung verweigern, die gegenwärtige Union auflösen, um dafür die helvetische Unität zu setzen, die einerseits von den Bajonetten Berns, des Aargaus und anderer gestützt und andererseits von einem großen Teil der Bevölkerungen bekämpft würde.“

Das war deutlich genug. Aber eine reine Freude über den Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung empfand die Staatskanzlei keineswegs. Sie ließ zwar im ersten, offensiblen, Teil der vom 22. April 1841 datierten Weisung durch Bombelles ihre Befriedigung ausdrücken und die Hoffnung, daß der Beschluß auch ausgeführt werde.⁸³ Aber der zweite, geheime, Teil der Weisung ließ klar die fatale Stellung der Staatskanzlei in der Klösterfrage erkennen. Freiherr von Werner legte ohne Umschweife die Frage vor: Was soll geschehen, wenn der Kanton Aargau, „wie es den Anschein hat“, entschlossen ist, sich dem Tagsatzungsbeschluß nicht zu unterwerfen, und die Berner Regierung ihm dabei hilft? Wird dann die Tagsatzung die Entschlußkraft und die Macht finden, um ihrem Beschluß den Gehorsam zu verschaffen? Österreich wollte vorderhand schweigen und die Entwicklung abwarten.

⁸² Akten, Weisungen aus Wien nach Paris.

⁸³ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 22. April 1841 (Nr. 1 u. 2).

Die Wiener Staatskanzlei war offenbar von Anfang an mit dem Gedanken vertraut, daß sich der Kanton Aargau dem Tagsatzungsbeschuß nicht vollkommen fügen werde. Doch stand nicht einmal fest, ob der Kanton überhaupt zu einer Nachgiebigkeit geneigt sein werde oder, den Stärkeverhältnissen entsprechend, geneigt zu sein brauche. Allein es hatte sich in gewissem Sinne eine Wandlung vollzogen: Nicht mehr die aargauische Klösterfrage stand seit dem 17. April 1841 in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei im Vordergrund des politischen Sorgenfeldes, sondern das Schicksal der eidgenössischen Verfassung. Der Schutz, den Neuhaus und seine Partei den aargauischen Klösterstürmern zuteil werden ließen, galt in Österreich nur als ein Mittel zum Zweck, die Verfassung von 1815 zugunsten eines schweizerischen Einheitsstaates zu stürzen; der schweizerische Zentralismus aber wurde in Österreich, in Erinnerung an die Napoleonzeit, als eine Verbeugung vor Frankreich, ein Sieg des radikal-liberalen Gedankens, als eine Revolution betrachtet. Diese Anschauung war bei der österreichischen Regierung wiederholt seit 1830 laut geworden; doch nun tauchte sie seit längerem zum erstenmal als richtunggebender Grundsatz auf. Die Klösterfrage wurde durch eine europäische Frage abgelöst; die österreichische Politik gegenüber der Schweiz erhielt von da an bis zum Ausgang des Sonderbundskrieges ihren ganz bestimmten Charakter. Das ist das Bedeutende an der unterm 17. April 1841 an den Grafen Apponyi nach Paris gesandten Weisung und so will diese gelesen werden.

Bombelles lernte den Inhalt der Weisung durch eine lithographierte Abschrift kennen und machte sich die von Werner formulierte politische Idee zu eigen. Er nannte in seinem Bericht vom 7. Mai 1841 die vollkommene und absolute Übereinstimmung zwischen Österreich und Frankreich das einzige Mittel, um die radikale Partei der Schweiz in ihren „freiheitmörderischen“ (liberticides) Plänen zu hemmen. Das wahre Ziel dieser Partei bestehe darin, „eine unitarische Regierung auf den Trümmern der kantonalen Freiheiten zu errichten“ (de fonder un gouvernement unitaire sur les débris des libertés cantonales). „Der Plan ist absurd und hat fünf Sechstel der Schweiz gegen sich; doch wer mag dafür bürgen, daß nicht ein fühner Handstreich eine entsprechende Einschüchterung hervorrufe?“ Darum müsse das Selbstvertrauen der konservativen Partei sehr gestärkt werden. Unter solchem europäischen Gesichtspunkt freilich gewann auch

der Interventionsgedanke bei Bombelles, aber auch in der Staatskanzlei eine neue Begründung: „Von hoher Wichtigkeit scheint mir in der gegenwärtigen Krisis zu sein, daß die Schweiz gründlich überzeugt werde, ihre großen und mächtigen Nachbarn würden gewisse Grenzen nicht überschreiten lassen und ihre Geduld und das Prinzip der Nichteinmischung würden schließlich unter gewissen Umständen ihr Ende finden.“ Wohl täuschte sich Bombelles noch über die wahre Kraft des Radikalismus, indem er sie stark unterschätzte. Indes war er doch ebenfalls über die zwei Schicksalsfragen der Schweiz im klaren: Was wird nun der Aargau tun? Was wird die Tagsatzung unternehmen, wenn sich der Aargau ihren Beschlüssen vom 2. April nicht unterwirft? Und auch das wußte er bestimmt, daß im besten Fall der Aargau nur einige der aufgehobenen Klöster, doch sicher nicht Muri und Wettingen, wieder herstellen werde.⁸⁴

Der Interventionsgedanke verschwand in der Wiener Staatskanzlei nicht wieder; ihre Politik während der ganzen Sonderbundszeit war davon beherrscht⁸⁵ und auch Constantin Siegwart-Müller hat, wie ich seinerzeit nachwies, trotz späterer Ablehnung daran festgehalten.⁸⁶ Diese Politik also wurde durch den Hofrat Werner eingeleitet, soweit der Hinweis auf die zu bekämpfenden Einheitsbestrebungen in Frage kommt; das Mittel der Intervention, der bewaffneten natürlich auch, wurde im wesentlichen von Bombelles bezeichnet.

Bei Guizot und dem König Louis Philippe hatte die Wiener Staatskanzlei ihren Vorrat an Möglichkeiten und Gründen erschöpft. So viel sie auch während der nächsten Jahre im Pariser Außenministerium durch Apponyi unternehmen ließ, es bewegte sich alles auf derselben Linie. Den vom Franzosenkönig im März 1842 geäußerten Gedanken an eine Teilung des Aargaus konnte sie sich natürlich nicht zu eigen machen. Noch versuchte sie eine Wirkung auf die

⁸⁴ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 26 A.

⁸⁵ Vergleiche meine Arbeiten: „Die österreichische Politik und der Sonderbund“, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1919 Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund“, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1920; „Des Fürsten Friedrich zu Schwarzenberg Anteil am Sonderbundsriege“, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1921.

⁸⁶ Siehe meine Arbeit „Siegwart-Müllers Abrechnung mit dem Sonderbund“, Schweizerische Rundschau, 1926.

französische Öffentlichkeit. Wir müssen von diesem bisher unbeachtet gebliebenen Versuch auch deshalb Kenntnis nehmen, weil dadurch eine rätselhafte Stelle in Metternichs „Nachgelassenen Papieren“ erklärt wird. Der österreichische Staatskanzler war, zum Teil infolge der politischen Aufregungen, am 11. Juli 1841 in eine schwere Krankheit verfallen und hielt sich seit Mitte Juli auf seinen Schlössern Königswart, dann Johannisberg auf. Im 6. Band der Veröffentlichung „Aus Metternichs nachgelassenen Papieren“ steht nun in einer Tagebuchaufschreibung der Fürstin Melanie Metternich, geborenen Gräfin Zichy, daß am 26. September 1841 ihr Gatte in Johannisberg von Emil Girardin besucht wurde. „Herr Emil Girardin ist ein zweideutiger Charakter, da aber Clemens dennoch an ihm Geschmack fand, so widmete ich ihm bei Tische große Aufmerksamkeit“.⁸⁷ Emile de Girardin (1802—1881) ist bekannt als einer der bedeutendsten Journalisten und Politiker Frankreichs, in dem aber die Charakterfestigkeit nicht ebenso wie die journalistische Kunst entwickelt war. Girardin war Gründer und Chefredakteur des Pariser Blattes «La Presse», durch das er eine wahre Umwälzung in der Zeitungswelt verursacht hatte, und leitete sehr stark die öffentliche Meinung in Frankreich. Was hatte gerade um diese Zeit Metternich mit Girardin zu tun, den er, wie sich aus einer späteren Aufzeichnung ergibt, als Politiker so wenig wie als Menschen achtete? Der Sachverhalt war, daß sich Girardin von der Wiener Staatskanzlei hatte gewinnen lassen, ihre Schweizerpolitik in seinem Blatte zu vertreten. Am 12. September 1841 erschien in der „Presse“, eine halbe Seite groß, der erste fulminante Aufsatz aus Girardins Feder: „Über die schweizerische Eidgenossenschaft bei Gelegenheit der aargauischen Klöster“ (De la confédération helvétique à propos des couvens d'Argovie). In blendenden Sätzen wurde der Schweiz eine Rechnung über alles vorgeschrieben, was sie den europäischen Mächten — Girardin zählte, unberechtigt, auch Frankreich mit — 1815 verdankte. Der Aufsatz klang in den Ruf aus: „Der Schweiz steht es nicht frei, ihren Bundesvertrag zu verletzen, denn die Errichtung dieses Vertrages war das Ergebnis einer Übereinkunft zwischen der Schweiz und Europa und die Verletzung dieses Vertrages wäre eine europäische Angelegenheit“. Da stand, von Girardin hingeschrieben,

⁸⁷ Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, 6. Band, S. 505.

genau die Wandlung der Aargauer Klösterfrage in ein europäisches Problem, die ich eben kennzeichnete, begründet durch die Überzeugung von einem zwischen der Schweiz und Europa seit 1815 bestehenden Vertragsverhältnis. Unsere Untersuchung hat des öfteren dargetan, daß diese Überzeugung seit jeher einen unverbrüchlichen Satz der Wiener Staatskanzlei bildete. Freilich, verglichen mit den österreichischen Aktenstücken, lehrt Girardins Aufsatz, daß er keine Originalarbeit ist. Wir lesen: „Man sieht, die Schweiz hat sehr viel von Europa empfangen, sie schuldet aber auch Europa sehr viel; was sie empfing, war nicht bedingungslos. Das also ist die Stellung der Schweiz gegenüber Europa: Die Schweiz ist ein souveräner und unabhängiger Staat; sie ist außerdem ein neutraler und unverletzbarer Staat. Aber sie verdankt Europa einen Bundesvertrag, der ihre innere Ruhe gewährleistet und dadurch die Respektierung ihrer Neutralität ermöglicht“. Dafür verlange Europa von der Schweiz nur die Aufrechthaltung ihres inneren Friedens, ihres Bundesvertrages. Dieser Text ist uns aus den von Werner verfaßten Schriftstücken recht bekannt und in der Tat ist Girardins Aufsatz nur eine Umarbeitung der unterm 5. Juli 1838 und 27. Februar 1841 an Bombelles ergangenen Weisungen.⁸⁸ Ohne Zweifel erhielt Girardin die Richtlinien aus Wien vorgezeichnet. Für deren Befolgung holte er sich im Schloß Johannisberg von Metternich irgend welchen Lohn. Vielleicht bekam er neue Aufträge. Einen politischen Erfolg aber erzielte die Wiener Staatskanzlei auch mit Girardins Hilfe nicht.

Die Berichte aus Bern gaben nachgerade jede Hoffnung auf, daß sich Neuhaus je zu einem Zugeständnis herbeilassen werde. Nachdem die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 sich am 8. September vertagt hatte, schrieb Bombelles unterm 17. September in einer großen und wichtigen Situationsschilderung: „Unter den gegenwärtigen Umständen ist es ein großes Unglück, in der Person des Oberhauptes der Eidgenossenschaft nicht einen unparteiischen Richter, sondern einen heftigen Gegner zu finden“. Präsident Neuhaus sei ein gefährlicher Feind; er besitze wenig Bildung und mit Ausnahme des Berner Kantons sei er wenig vertraut mit den Schweizer Angelegenheiten, deren Einzelheiten er nur sehr oberflächlich kenne; als

⁸⁸ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 5. Juli 1838 (Nr. 1) und 27. Februar 1841 (Nr. 2).

wütender Voltaireanhänger suche er seine Verachtung jedes positiven Glaubens gar nicht zu verbergen. „Doch neben all diesen gewiß sehr wichtigen Fehlern hat er eine Eigenschaft, die ich noch nie in einem Staatsmanne antraf, seit ich in der Schweiz bin, nämlich einen eiser- nen Willen, unterstützt von einer unglaublichen Tätigkeit (*activité prodigieuse*). So ist der Mann, der zum Abgott des Radikalismus wurde, der nach Gutdünken über dessen sämtliche Mittel verfügt“. Die Freunde der guten Sache aber sind ihm nicht gewachsen, sind zaghaft und berechnen ihre Mittel schlecht.⁸⁹ Und nachdem Neuhaus am 2. November 1841 auf der Tagsatzung in der Minderheit ge- blieben, berichtete drei Tage später Bombelles nach Wien: „Trotz der falschen Stellung, in der sich der Schultheiß Neuhaus befindet, wird er nicht nachgeben. Sein Stolz ist zu sehr im Spiele, als daß er einen Schritt zurück machen wollte oder könnte. Besser brechen als sich biegen (*melius frangi quam flecti*), ist sein Wahlspruch“.⁹⁰ Daß Karl Neuhaus in seiner vollen Bedeutung von Bombelles gewürdigt wurde, ist klar; desto deutlicher trat seine Unüberwindbarkeit hervor. Für das Jahr 1842 ging die Bundespräsidentschaft zwar von Neu- haus auf den siebenzigjährigen Schultheißen Tscharner über, doch jedermann wußte, wer auch weiterhin eigentlich die Macht besaß. In seinem Bericht vom 29. Dezember 1841 erklärte Bombelles, daß nach dem 1. Jänner 1842 Neuhaus nur dem Namen nach nicht mehr das Oberhaupt der Republik Bern und der Eidgenossenschaft sein werde. In Wirklichkeit bleibe er doch „der große Führer der revolu- tionären Partei“ (*le grand modérateur du parti révolutionnaire*), der Fleisch gewordene Radikalismus mit einem geradezu impera- torischen Gehaben.⁹¹ Als endlich für 1843 der Vorort Luzern die Leitung der eidgenössischen Geschäfte übernahm, nachdem Luzern die große Reaktion im konservativsten Sinne durchgeführt hatte, da fehlten nach so langem Kampfe vollends Kräfte und Interesse, um die Erfüllung des Beschlusses vom 2. April 1841 zu erzwingen.

Diese Berichte riefen als ihr Widerspiel in der Wiener Staats- kanzlei erklärlicherweise eine sich allmählich verstärkende hoffnungs- lose Stimmung hervor. Anlässlich der Präsidentschaftsübernahme durch Tscharner verfaßte Werner unterm 10. Jänner 1842 eine

⁸⁹ Akten, Berichte aus Bern, 17. September 1841, Nr. 44 A.

⁹⁰ Akten, Berichte aus Bern, 17. September 1841, Nr. 48 A.

⁹¹ Akten, Berichte aus Bern, 29. Dezember 1841, Nr. 51 B.

Weisung für Bombelles, deren erster Teil, eigentlich eine mächtige und ausgezeichnete Staatschrift, nochmals dem Vororte Bern die ganze Klösterangelegenheit vom österreichischen Standpunkte aus darlegte. Diese aufrecht und eindringlich geschriebene Weisung erschien in ihrem Zwecke dem Freiherrn von Werner wichtig genug, daß er zur stilistischen Feilung seinen Kollegen Hofrat Freiherrn Depont (de Pont) heranzog. Aber der zweite, reservate, Teil dieser Weisung klang ganz anders; da hieß es: „Ich konnte gewiß nicht die Absicht haben, in der vorangehenden Depesche ein Werk zu schaffen mit der Bestimmung, einen unmittelbaren und tatsächlichen Erfolg hervorzurufen. Denn wir sind zu sehr vom Gefühl des frankhaften Marasmus durchdrungen (*pénétrés du sentiment du marasme maladié*), in dem die Schweiz ihr Dasein mühselig hinschleppt, um uns einbilden zu können, daß die Heilung im Wege einer einfachen mittelbaren Warnung (*d'une simple admonition indirecte*) möglich sei.“⁹²

Die Wiener Staatskanzlei war schon im Februar 1841 durch den preußischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Bunsen, benachrichtigt worden, daß die Aargauer die Klöster Muri und Wettingen sicher nicht wiederherstellen würden,⁹³ und im Mai desselben Jahres hatte ihr Graf Bombelles die gleiche Überzeugung mitgeteilt.⁹⁴ War es da zweckmäßig, daß die Staatskanzlei durch eine unterm 29. Juli 1841 an Bombelles gerichtete Weisung neuerdings, aber in mittelbarer und nicht offizieller Weise, beim Vororte gegen die Aufhebung des Klosters Muri einschritt? Diese Depesche hatte es sehr eilig, sie wurde aus Königswart, dem Urlaubsaufenthalte Metternichs, durch einen Eilboten nach Bregenz zur Weiterbeförderung gebracht. Von Werner verfaßt, nahm diese Weisung Kenntnis vom aargauischen Anbot der Wiederherstellung dreier Nonnenklöster, bemängelte Form und Inhalt des Angebotes und beklagte die radikalen Angriffe gegen den Katholizismus. Doch in der Hauptsache wehrte

⁹² Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 10. Jänner 1842 (Nr. 1 u. 2). — Der erste Teil dieser Weisung wurde dem Präsidenten Tschärner durch den k. k. Legationsrat Johann Frank von Negelsfürst, statt des erkrankten Grafen Bombelles, vorgelesen. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—48, 2. Bd., S. 140, berichtet: „Der österreichische Geschäftsträger [!] Frank soll eine solche [„vertrauliche Mitteilung“] versucht [!] haben“. Siehe dazu Akten, Berichte aus Bern 1842, Nr. 3.

⁹³ Siehe die Anmerkung Nr. 41.

⁹⁴ Siehe die Anmerkung Nr. 84.

sie sich gegen den Untergang Muri. Der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841 sei nicht erneuert, die aargauische Antwort nicht widerlegt worden, weil die Hoffnung bestand und noch bestehe, daß die Eidgenossenschaft dem Recht zur vollen Geltung verhelfen werde. Wenn sich aber diese Hoffnung als trügerisch erweise, wenn der Kanton Aargau die Abtei Muri ohne irgend einen Ersatz zugunsten religiöser Zwecke aufheben dürfe, dann werde der kaiserliche Hof die Erneuerung seines Protestes vom 8. Februar erwägen und die Mittel, um ihn wirksam zu machen. Die Folgen, die sich des weiteren aus solchem notgedrungenen Vorgang Österreichs für die Schweiz ergäben, könnten nur ernster Natur sein.⁹⁵

Diese Weisung hatte ihren Ursprung nicht in Wien oder Königswart, sondern in Bern; und nicht beim österreichischen Gesandten, sondern bei Schweizern. Dem Grafen Bombelles klagten nämlich der Sandammann von Schwyz, Abyberg, und Schultheiß Rüttimann von Luzern, daß sie mit ihrer Forderung nach gänzlicher Wiederherstellung aller aargauischen Klöster stark in der Minderheit bleiben müßten, wenn ihnen Österreich nicht hülfle. Abyberg sagte: „Wenn in diesem Augenblick Ihre Regierung erklären wollte, daß sie die Vernichtung von Muri und Wettingen nicht dulden werde, dann würden wir plötzlich und ohne Schwertstreich siegen“. Bombelles meldete diese Unterredung in seinem chiffrierten Berichte vom 15. Juli.⁹⁶ Wenige Tage später, am 19. Juli, wurde in Aarau beschloffen, der Tagsatzung die Wiederherstellung dreier Nonnenklöster anzubieten. Merkwürdigerweise legte nun auch Kaspar Bluntschli, neben Konrad von Muralt der zweite Züricher Gesandte, dem Grafen Bombelles nahe, daß die österreichische Regierung durch eine „ostensible Depesche“ sich klar darüber ausspreche: sie würde ihre Reklamationen erneuern, wenn Muri aufgehoben bleiben sollte. Diese Depesche könnte die endliche Abwicklung der Klösterangelegenheit aufs beste beeinflussen.⁹⁷ Der vom 21. Juli datierte Bericht über Bluntschlis Anregung kam am 28. Juli zu Metternich. Zusammengehalten mit dem vom 15. Juli stellte er sich als eine unbedingt zu respektierende Sache dar. Und so wurde ihm sofort entsprochen; am

⁹⁵ Akten, Weisungen aus Wien nach Bern, 29. Juli 1841 (Nr. 1 u. 2); ferner Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848, 2. Bd., S. 118.

⁹⁶ Akten, Berichte aus Bern 1841, Nr. 36 A.

⁹⁷ Akten, Berichte aus Bern, 21. Juli 1841, Nr. 37 A.

nächsten Tage ging die gewünschte Depesche nach Bern ab. Wie die beigegebene reservate Weisung lehrt, knüpften Metternich und Werner, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, keine besonderen Erwartungen daran.

Von Bern, diesmal von Bombelles, ging schließlich noch eine politische, von der Staatskanzlei ebenso rasch durchgeführte Unternehmung aus, die wir zu besprechen haben. In seinem Berichte vom 29. Dezember 1841 meldete Bombelles, daß die schwächlichen Proteste der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz gar keinen Erfolg hatten, und meinte: „Über ein Breve des Papstes, ein Hirtenbrief, eine Allocution sogar hätten eine ganz andere Tragweite“.⁹⁸ In der Wiener Staatskanzlei wurde diese Idee unverweilt aufgegriffen, wie der dritte, geheime, Teil der an Bombelles unterm 10. Jänner 1842 ergangenen Weisung lehrt.⁹⁹ Metternich ließ die Anregung des Grafen Bombelles dem römischen Hofe zur Entscheidung vorlegen. Der Erfolg dieses Einschreitens zeigte sich in kürzester Frist, im Breve, das Papst Gregor XVI. am 1. April 1842 an die Bischöfe der Schweiz richtete.¹⁰⁰ Der Nutzen dieses Breves? Der österreichische Geschäftsträger Herr von Philippsberg berichtete aus Bern unterm 2. August 1842: „Eine nicht zu verbergende Wahrheit ist, daß bis gegenwärtig die Masse des katholischen Volkes in den meisten Kantonen nur ein sehr kaltes Interesse am Schicksal der Klöster genommen hat und daß der durch das päpstliche Breve erzielte Erfolg nahezu Null war“.¹⁰¹ Diese Nachricht mußte in der Tat niederschmetternd wirken. Daß das Oberhaupt der katholischen Christenheit die aargauischen Beschlüsse verdammt und die Klösteraufhebungen und Verkäufe geistlicher Güter als ungültig erklärte, war ohne sonderliche Aufregung allenthalben zur Kenntnis genommen und ad acta gelegt worden!

Von der Wiener Staatskanzlei und von Bombelles wurde bereits, wie wir wissen, und zwar ausdrücklich seit dem April 1841, die aargauische Klösteraufhebung nicht allein als Bundesbruch, sondern auch als Streben nach dem schweizerischen Einheitsstaate gewertet. Maßgebend für das Austauchen dieser vollkommen zutreffenden Ansicht kann recht gut eigene Erkenntnis bei Metternich und Werner

⁹⁸ U f t e n , Berichte aus Bern, 29. Dezember 1841, Nr. 51 B.

⁹⁹ U f t e n , Weisungen aus Wien nach Bern, 10. Jänner 1842 (Nr. 3).

¹⁰⁰ T i l l i e r a. a. O., S. 140.

¹⁰¹ U f t e n , Berichte aus Bern, 2. August 1842, Nr. 21 D.

gewesen sein. Näher liegt aber, daß hier bei Hofrat Werner die Erinnerungen an Dr. Friedrich Hurter aus Schaffhausen sich geltend machten, an Hurter, mit dem Werner 1838 und 1839, in Mailand und Wien, eingehende Besprechungen gehabt hatte. Hurter gab auch durch Form und Inhalt seiner vom 12. bis 19. Oktober 1838 für Metternich über die Schweizer Zustände im allgemeinen und die Klösterfrage im besondern verfaßten Denkschrift,¹⁰² namentlich durch die Entstehungsgeschichte des Bundesvertrages von 1815, dem Hofrat Werner manche Anregungen, die von diesem in späteren Jahren benützt wurden. Einer der Grundsätze Hurters war auch: „Jede Bundesänderung ist ein Schritt zur Helvetik“, also zum Einheitsstaate. Diesen Grundsatz hat sein Sohn Heinrich schon in einem Briefe von 1836 überliefert.¹⁰³ Es ist daher sehr möglich, daß Werner diesen Gedanken seinerzeit von Hurter empfing, doch erst viel später verarbeitete.

Über Hurter dachte schon sehr früh, 1836, auch an die Gründung eines Sonderbundes — er sprach von „Erneuerung der Eidgenossenschaft“ — der katholischen Schweizerkantone.¹⁰⁴ Auf diese Idee freilich hätte die Wiener Staatskanzlei, wenn sie überhaupt von Hurter in solcher Hinsicht benachrichtigt worden, nicht eingehen können. Denn wohl oder übel mußte ein Sonderbund zum Bundesbruch im größten Maßstabe führen und gerade eine Wirkung haben, die dem Wunsch Österreichs von vornherein entgegen stand.

Die Entwicklung kam indes anders. Bereits am 11. Oktober 1841 einigten sich auf der Konferenz zu Brunnen die Kantone Luzern, Zug und die drei Urkantone zum Widerstand gegen einen möglicherweise gegen die aargauischen Klöster gerichteten Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung. Auch die Kantone Freiburg und Wallis traten dieser Vereinigung bei. Die Tagsatzung von 1842 brachte allerdings eine solche Entscheidung noch nicht, aber die im Juni 1842 vom Luzerner Großen Rat für seinen Tagsatzungsgesandten beschlossene Instruktion stellte sich ganz als Ergebnis der Konferenz von Brunnen dar. Graf Bombelles wußte gewiß nichts von den bezüglichen Gedanken Hurters, die kaum in Wien schon laut gewesen sein

¹⁰² Akten, Hurters Denkschriften.

¹⁰³ Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, 1. Bd., S. 237.

¹⁰⁴ E b e n d a.

konnten. Jedenfalls hätte er alle sonderbündlerische Politik weit von sich gewiesen. Daher schrieb er, als er die luzernische Instruktion erfahren hatte, am 23. Juni 1842 nach Wien: „Die Konklusion dieser Instruktion könnte immerhin daran denken machen, daß der Kanton Luzern, falls der Antrag zur Wiederherstellung aller Klöster nicht die Mehrheit erhielte, sich nicht nur jeder Abstimmung enthalten, sondern sich auch als getrennt (séparé) von einer Eidgenossenschaft betrachten würde, die er als nicht mehr bestehend ansähe. Ich glaube, daß in diesem Augenblick ein Versuch Luzerns und der kleinen Kantone zur Wiederholung eines Benehmens, das 1833 zu Sarnen so schlechten Erfolg hatte, ein Fehler und ein Unglück wäre. Ich beabsichtige also, sobald der Schultheiß Rüttimann in Bern angekommen sein wird, mit ihm freimütig über diesen Belang zu reden; denn der Radikalismus würde mit Eifer Nutzen ziehen aus dem Irrtum, in den die konservative Partei verfiel, und ein Bürgerkrieg könnte sehr wohl das Resultat sein“.¹⁰⁵ Des Gesandten Nachfolger, Philippsberg, dachte in diesem Punkte genau so. In seinem Berichte vom 2. August 1842 gab er als seine Überzeugung, daß die Partei des Karl Neuhaus jedesmal aus vollem Herzen Beifall klatsche, wenn Luzern oder ein anderer katholischer Kanton mit seiner Trennung von der Eidgenossenschaft drohe. Die radikale Partei lauere bloß auf eine Gelegenheit, um die Rollen zu tauschen, und sie wäre entzückt, wenn sie sich auf den Boden des Rechtes stellen könnte, um die Katholiken vollständig zu unterdrücken, sowie diese sich irgend eine illegale Handlung erlaubten. Die radikale Partei kenne ihre Stärke und wisse sehr gut, daß die Katholiken, sich selbst überlassen, die Schwächeren sind. „Daher das sardonische Lachen über die diplomatischen Noten, die nur Wünsche zur Wiederherstellung der Ordnung äußern, damit kein Bürger- und Religionskrieg ausbreche“.¹⁰⁶

Also durften, wenn ein Bundesbruch, die Unterdrückung der Katholiken und ein Bürgerkrieg in der Schweiz vermieden werden sollten, die konservativen Elemente von den Mächten nicht „sich selbst überlassen“ werden? Das war eben das Problem, vor dessen Lösung damals die ganze politische Kunst und Erfahrung versagte und in dem schließlich der österreichisch-französische Kampf um die Schweiz

¹⁰⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹⁰⁶ Akten, Berichte aus Bern, 2. August 1842, Nr. 21 D.

ein klägliches Ende fand. Noch am selben Tage korrigierte sich darum Philippsberg im nächsten Berichte selbst, indem er „dermalen“ (dans ce moment) jede fremde Intervention als unzeitgemäß bezeichnete. „Die auf das Herbeirufen dieser Intervention gerichteten Deklamationen einer gewissen Partei haben schon viel Übel angerichtet.“ Es ließe sich ja auch kaum ein Rechtsgrund für ein solches Einschreiten finden. Wo war ein Ausweg? Philippsberg wußte keinen anderen als den Vorschlag, daß der römische Hof sich nicht mehr durch ein Breve auf den bloß religiösen Standpunkt stelle, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß durch den Bruch des XII. schweizerischen Bundesvertragsartikels das internationale Recht verletzt worden, in den Streit eingreife. Aus einem solchen öffentlichen Akt könnte sich früher oder später doch für die Mächte die Möglichkeit ergeben, ihre Rechnung mit der Schweiz abzumachen.¹⁰⁷ Gewiß aufatmend bemerkte Metternich auf diesem Berichte: „Eine sehr wichtige Frage!“

Aber die geschichtliche Entwicklung nahm doch den Verlauf, den wir kennen. Hier hatte ich nur aktenmäßig festzustellen, daß die österreichische Regierung von Anfang an dem Sonderbundsgedanken ablehnend gegenüber gestanden war.

Es ist bekannt, daß die Wiener Staatskanzlei auch Schweizer Politiker und Gelehrte als Helfer gewann. Gleich zu Beginn ihres für die aargauischen Klöster geführten Kampfes trat der St. Gallener Staatsmann Gallus Jakob Baumgartner an ihre Seite. Alle Einzelheiten der Geschichte dieser Bundesgenossenschaft sind bekannt, seitdem ich darüber meine Arbeit erscheinen ließ.¹⁰⁸ Bloß zwei Tatsachen sind noch mitzuteilen.

Den ersten Anlaß, ihre Aufmerksamkeit wieder auf Baumgartner zu lenken, empfing die Staatskanzlei aus dem vom 18. Jänner 1841 datierten Bericht des Grafen Bombelles, worin dieser beflagte, daß die 900 000 Katholiken in der Eidgenossenschaft weder Führer noch einen Vereinigungspunkt hätten.¹⁰⁹ Baumgartners Person und Wirken wurden von der österreichischen Regierung schon seit langem beobachtet und es war kein schlechter Gedanke, dem von

¹⁰⁷ E b e n d a, Nr. 21 E.

¹⁰⁸ Arnold Winkler, Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1925.

¹⁰⁹ A k t e n, Berichte aus Bern 1841, Nr. 5.

Bombelles bezeichneten Übelstände durch Gewinnung des hervorragenden staatsmännischen Talentes eines Baumgartner abzuhehlen. Unverweilt, anfangs Februar 1841, wurden in Wien die nötigen Maßnahmen begonnen.¹¹⁰ Bombelles wußte noch nicht, daß seinem Gedanken so nachhaltige Wirkung beschieden war, und dachte gewiß an keine bestimmte Person, als er unterm 25. Februar wiederholte, daß allen gutdenkenden Kantonen, aber auch den zweifelhaften, nur ein „Vordermann“ (chef de file) fehle, um sich wieder zu sammeln und den Bernern eine Kampffront entgegenzustellen, an der „alle Hinterlist des Berner Radikalismus“ scheitern würde.¹¹¹ Damals hatte er nämlich die Weisung vom 15. Februar 1841 in Händen, in welcher Weisung, mit deutlichem Bezug auf jene erste Anregung des Gesandten, aber, weil die Sache wegen Baumgartners sich erst anspann, bloß allgemein bedauert wurde, daß die konservative Partei keine Führer unter den Zürichern finde. Einige Hoffnung wollte diese Weisung auf den Kanton Luzern setzen.¹¹² Nachdem Baumgartner wirklich für Österreich gewonnen worden, betrachtete ihn Bombelles als den vorzüglichen Vertrauensmann und spendete ihm in den Berichten jegliches Lob. Allerdings, dem Plane Baumgartners zur Gründung einer schweizerischen Mittelpartei setzte Bombelles berechtigte Zweifel entgegen, die mit ihm dann auch die Staatskanzlei teilte.¹¹³ Baumgartner konnte, wollte vielleicht auch nicht im weiteren Verlaufe der Klösterangelegenheit die Wünsche Österreichs erfüllen. Von beiden Seiten war das Bündnis zu sehr als Geschäftsfache behandelt worden.¹¹⁴

In dieser Hinsicht ist sehr interessant zu sehen, daß Philippsberg — und das ist die zweite hier zu bemerkende Tatsache — nicht nur alle Bedenken des Grafen Bombelles wegen Baumgartners „Mittelpartei“ durchaus billigte, sondern, anders als Bombelles, sowie er Baumgartner persönlich kennen lernte, im Juli 1842, sich kritisch und gegensätzlich zu ihm einstellte. Er hegte kein Vertrauen zu seiner Person und seiner Politik und gab in zwei Berichten, vom 15. Juli und 2. August 1842, dieser Meinung über Baumgartner

¹¹⁰ Winckler a. a. O., S. 316.

¹¹¹ Aften, Berichte aus Bern 1841, Nr. 15 A.

¹¹² Aften, Weisungen aus Wien nach Bern, 15. Februar 1841 (Nr. 1).

¹¹³ Winckler a. a. O., S. 395.

¹¹⁴ Winckler a. a. O., S. 411, 427 f.

eingehend Ausdruck. Als kennzeichnend dafür, wie Baumgartner die politische Lage der Schweiz einschätzte, meldete Philippsberg nach Wien die folgende Wendung aus einer Rede Baumgartners, die er auf der Tagsatzung von 1842 hielt: „Wir haben in den letzten Jahren sehr schwierige Fragen gehabt; wir haben die Angelegenheit von Basel, wir haben die Angelegenheit von Schwyz gehabt, wir haben noch die der Klöster. Alle diese Fragen sind verschwunden oder werden verschwinden, ohne viel Spuren in unserem politischen Leben zu hinterlassen; nach Verlauf einiger Jahre werden sie vergessen sein; man wird nicht mehr davon sprechen.“¹¹⁵ Philippsbergs Urteil machte in Wien Eindruck und half, als Philippsberg seine Schätzung Hurters und dann Siegwart-Müllers immer stärker kundgab, die Stimmung der Wiener Staatskanzlei zugunsten dieser Männer beeinflussen. Baumgartners politische Bedeutung für Österreich wurde auch durch Philippsbergs Urteil erledigt.

In der vorliegenden Untersuchung wurde schon erwähnt, daß Dr. Friedrich Hurter, bis in den März 1841 Antistes (Vorsteher der kantonalen protestantischen Geistlichkeit) in Schaffhausen, im Oktober 1841 von der Wiener Staatskanzlei zu historischen Arbeiten veranlaßt wurde, die der Widerlegung der aargauischen Antwort vom 1. März 1841 dienen sollten. Die neuerliche Verbindung mit der Staatskanzlei hatte Hurter selbst herbeigeführt durch seinen unterm 30. September 1841 an Werner gerichteten Brief, von dem wir bereits sprachen¹¹⁶ und in dem er sich für eine Unterkunft des Mürikonventes in Österreich verwendete.¹¹⁷ In seinem Antwortbrief vom 12. Oktober 1841 ersuchte Hofrat Werner um „historisch-publizistische Materialien“, denn niemand „könnte uns diese Materialien reichhaltiger, treuer, gründlicher liefern, als der vortreffliche Geschichtschreiber, der ausgezeichnete Kenner schweizerischer Begebnisse, der auch als (der unverkennbare) Verfasser der Denkschriften aargauischer Klöster sich neue Lorbeeren, und neue Ansprüche auf den Dank jedes Biedermannes erworben hat“.¹¹⁸ Hurter entsprach, mit offener Verwendung von Gedanken Werners und Reinharts, diesem

¹¹⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹¹⁶ Siehe Anmerkung Nr. 64.

¹¹⁷ Akten, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

¹¹⁸ E b e n d a.

Ersuchen zunächst unterm 18. November 1841¹¹⁹ durch eine große Denkschrift,¹²⁰ der er unterm 24. November und 19. Dezember 1841 Nachträge folgen ließ.¹²¹ Wir wissen bereits, daß Hurters Arbeiten den Kern der Sache ebenso wenig trafen wie Werners eigene Aufstellungen. Sie hatten auch keinen Erfolg, sie wurden gar nicht verwendet. Werner dankte unterm 9. Jänner 1842,¹²² schrieb aber bezeichnenderweise: „Gern will ich Ihnen übrigens gestehen, daß ich mich mit immer steigender Wehmut mit Ihren Schweizer Angelegenheiten befaße; denn ich erblicke in denselben fast nirgends Licht“.¹²³ Wir haben hier nicht einzugehen auf die von Hurter und Siegwart-Müller gegen Bombelles hinter den Kulissen geführten Kämpfe, von denen Hurters Sohn Mitteilungen machte¹²⁴ und die hauptsächlich auf den gegenseitig zwischen Bombelles und den beiden Schweizern herrschenden Antipathien beruhten. Wichtiger ist, daß Hurter, sehr im nachhinein, unterm 4. April 1843 an Werner eine neue und letzte Denkschrift über die schweizerischen Zustände schickte und nicht nur sehr deutlich von einem Schweizer Sonderbunde sprach, sondern auch aufs dringendste ein gemeinsames Einschreiten Frankreichs und Österreichs in der Schweiz durch kräftigen, übereinstimmenden und „auf Wiederherstellung des so frevelhaft verletzten Rechts“ gehenden Rat verlangte.¹²⁵ Also beweist auch diese Schrift Hurters, daß er in die politischen Vorgänge gar nicht eingeweiht war und von den zwischen Österreich und Frankreich herrschenden Schwierigkeiten keine Vorstellung hatte. Diese empfing er durch Werners bedeutende, vom 3. Mai 1843 datierte Aufklärung.¹²⁶ Werner lehnte in höflichster Weise weitere Ratschläge solcher Art ab. Er bezeichnete mit scharfen Linien die unüberwindbaren Hindernisse, die sich der praktischen, auf ausländisches Eingreifen in die Schweiz gerichteten Politik ent-

¹¹⁹ Nicht unterm 24. Oktober, wie Heinrich von Hurter a. a. O., S. 272, angibt.

¹²⁰ A k t e n, Hurters Denkschriften.

¹²¹ E b e n d a.

¹²² Nicht unterm 4. Jänner, wie H. v. Hurter a. a. O., S. 281, angibt.

¹²³ A k t e n, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter.

¹²⁴ Heinrich von Hurter a. a. O., S. 267, 290 ff.

¹²⁵ A k t e n, Hurters Denkschriften, und Heinrich von Hurter a. a. O., S. 296.

¹²⁶ A k t e n, Briefwechsel zwischen Werner und Hurter, und H. v. Hurter a. a. O., S. 297 f.

gegenstellten. „Das Kapitel des Rates — der offiziellen (nicht offiziellen) Tat — ist sicher von Seite Österreichs der Schweiz gegenüber erschöpft.“ Und so setzte diese Darstellung Werners unter die österreichische Politik in der Aargauer Klösterfrage den Schlußpunkt. Hurter gewann nachher selbst in Paris die Überzeugung von der Aussichtslosigkeit jeder Bemühung, die französische Politik in diesen Belangen zu ändern.¹²⁷

Was hätte denn ein energischer Kampf um die aargauischen Klöster noch nützen können? Sagte es doch Philippsberg schon in seinem Bericht vom 2. August 1842¹²⁸ rund heraus: „Das, was auf der Tagsatzung zu gewinnen war, war nur die Rettung des Grundsatzes (c'était de sauver le principe); der Rest ist tatsächlich schon verloren — für den Augenblick wenigstens.“ Jeder praktische Politiker wisse, daß die Klöster, wenn sie allesamt wiederhergestellt würden, doch nicht unter einer Regierung wie der aargauischen weiterbestehen könnten. Und zu glauben, daß die Aargauer Regierung die aus dem Verkauf der Klostersgüter gelösten Millionen ganz oder teilweise dazu verwenden würde, damit die Klöster sich anderswo niederzulassen vermöchten, — eine solche Idee könnte nur das gutmütige Hirngespinnst (le rêve débonnaire) einer franken Phantasie sein. „Rettung des Grundsatzes.“ Damit wiederholte Philippsberg nur, was er schon unterm 30. März 1841 in einem von Werner verfaßten und von Metternich dem Kaiser erstatteten Vortrag gelesen hatte: Zwar „nicht gänzliche Wiedergutmachung des verübten Unrechtes — doch wenigstens Rettung des Grundsatzes — nämlich Aufrechterhaltung des Artikels XII des Bundesvertrages und Schutz für die katholische Kirche im Ganzen“, ist von der Tagsatzung zu hoffen!

Es ließ sich wirklich nichts weiter tun. Mochte das Versagen der österreichischen Hilfe noch so sehr in der katholischen Schweiz beklagt werden, ja dort offenkundige Wut hervorrufen:¹²⁹ die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei blieb gegenüber den Verhältnissen machtlos. Eugen von Philippsberg mußte am 31. August 1843 aus dem Vorort Luzern nach Wien melden: „Das frevelhafte Werk ist vollendet. Die aargauische Gesandtschaft ist mit dem Zugeständ-

¹²⁷ Heinrich von Hurter a. a. O., S. 299 ff.

¹²⁸ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Dazu Akten, Metternichs Vortrag vom 30. März 1841.

¹²⁹ Akten, Berichte aus Luzern, 30. August 1843, Nr. 52 B.

nis des vierten Klosters [Hermetzwil] zurückgekehrt und der Radikalismus hat in der heutigen Sitzung seine zwölf Stimmen zusammengebracht. Die konservativen Stände haben gegen diesen Beschluß [sich befriedigt zu erklären] protestiert, die Gegner haben Gegenprotestationen erhoben.“¹³⁰ Und am folgenden Tage, in einer ausführlichen Darstellung, erklärte er: „Die Klösterangelegenheit tritt in eine neue Phase.“¹³¹

In eine neue Phase, nämlich in die des Sonderbundskrieges! Gleichsam als Vorzeichen der weiteren Entwicklung bringt Philippsbergs Bericht vom 1. September 1843 in seinen letzten Zeilen eine kurze Betrachtung über Siegwart-Müller.¹³² Was der Schweiz bevorstehe, ahnten Philippsberg, Werner und Metternich. Unterm 8. September 1843 trug Werner dem Staatskanzler vor, daß nichts anderes übrig bleibe, als ungesäumt den Konventualen von Muri das Asyl in Gries zu öffnen.¹³³ Daß er da auch von einem „moralischen Nachteil, den uns die von Graf Bombelles etwas vorschnell bewerkstelligte, isolierte Abgabe der dynastischen Protestation in der öffentlichen Meinung zugezogen hat,“ sprach, war bloß das Haschen nach einem Grunde, der das jämmerliche Ende des gegen den Aargau gerichteten Unternehmens erklären und entschuldigen sollte. Obendrein war diese Ansicht Werners ganz neu. Seinerzeit hatte er die dem Zeitpunkt nach ganz freigestellte Abgabe der „dynastischen Protestation“ vom 8. Februar 1841 keineswegs als verfrüht angesehen, sogar den Gesandten gedrängt, auch keine Bedenken gegen ihre isolierte Abgabe erhoben. War sie doch zudem, wie wir wissen, von ihm in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ durch ein besonderes Inserat am 20. Februar 1841 unterstützt worden! In der Tat stammte der so unberechtigt gegen den toten Grafen Bombelles erhobene Vorwurf nicht aus der Wiener Staatskanzlei, sondern aus dem vom 30. August 1843 datierten Berichte Philippsbergs, der eine Äußerung des französischen Botschafters wiedergab. Mortiers Worte waren: „Bombelles hatte die Angelegenheit von Anfang an mit seiner dynastischen Note verfahren. Selbstverständlich konnte Frankreich darin nur eine

¹³⁰ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

¹³¹ Aften, Berichte aus Luzern, 1. September 1843, Nr. 54 A.

¹³² Ebenda und Winkler, Die Gründung des Priorates Muri-Gries, S. 33 f.

¹³³ Aften, Werners Vortrag Nr. 6.

österreichische Anmaßung erkennen und gegenwärtig ist nichts mehr zu tun.“¹³⁴ Eine billige Ausrede. Es war weder gut noch klug, daß Werner daraus einen Vorwurf für Bombelles machte, um seine eigene Verlegenheit zu bemänteln.

Die förmliche Bildung eines Schweizer Sonderbundes ließ sich nicht verhindern. Der entscheidende Schritt war in Luzern am 20. Oktober 1843 durch den Beschluß getan worden, „mit den bundestreuen Ständen eine Separatkonferenz einzugehen“ gegen den Bundesbruch und die Luzerner Verteidigung zu mobilisieren. Unterm 29. Oktober 1843 verfaßte Freiherr von Werner im Zusammenhang mit der Aargauer Klösterangelegenheit seine letzte Darstellung der politischen Lage für Metternich.¹³⁵ Er zeigte sich „auf die extremsten Beschlüsse“, sogar auf die „Trennung“ der opponierenden Kantone gefaßt und erwartete von radikaler Seite entsprechende Gegenmaßnahmen. Ein kriegerischer Zusammenprall, aber auch die Niederlage des Sonderbundes werde nicht zu vermeiden sein. Die Folge dieser Niederlage werde sich „sehr schnell und unfehlbar“ als die „Konstituierung der einen und unteilbaren Schweiz“ äußern. Unheilvoll werde ein solches Ereignis für Österreich und Frankreich sein. Die begonnene Entwicklung könne ganz plötzlich zu Ende gedeihen. Sind die opponierenden Kantone einmal von den Radikalen besetzt, „keine Gewalt der Welt würde mehr, wie heutzutage die Dinge gestaltet sind, ein solches fait accompli rückgängig machen“. Die Klösterfrage könne keine Rolle mehr spielen, nun stehe viel Größeres auf dem Spiele. Österreich und Frankreich haben keine Wahl; sie müssen bereit sein, auch mit Waffengewalt den Radikalen zu drohen, um eine militärische Besetzung der konservativen Kantone durch die Radikalen hintanzuhalten. Doch leider werde wohl alles für Österreich Nützliche durch die französische Regierung unmöglich gemacht werden.

Nicht leicht ist jemals an einer politischen Stelle die Zukunft richtiger beurteilt worden. Aus einer Gefälligkeit, erwiesen dem apostolischen Nuntius in der Schweiz und dem Papste, entstand für Österreich die große politische Schwierigkeit wegen der Aargauer Klösterfrage, und wie eine Lawine erhielt die ursprünglich ganz kleine Angelegenheit die Bedeutung einer europäischen, so wie sie selbst zur

¹³⁴ A k t e n, Berichte aus Luzern 1843, Nr. 52 A. — Siehe auch die A n m e r k u n g e n Nr. 14 und 17.

¹³⁵ A k t e n, Werners Vortrag Nr. 7.

Zeit einer europäischen Verwicklung entstanden war. Zuletzt wurde der Schweizer Sonderbundskrieg, die gewaltige Folge der unscheinbaren Ursache, für die Schweiz wie für Österreich zum Wendepunkt zweier Zeitalter. Nun wissen wir aber auch, daß in der Wiener Staatskanzlei der Abschluß der Nargauer Klösterangelegenheit durch eine wahrhaftige politische Prophezeiung gekennzeichnet wurde.

Ludwig Graf von Bombelles war im September 1841 sehr schwer durch einen Gichtanfall erkrankt und wurde durch seinen Legationsrat Johann Frank von Negelsfürst vertreten, der auch, offenbar meist nach Diktat oder sonstiger Weisung des Gesandten, die Berichte nach Wien schrieb. Frank von Negelsfürst bekam schon am 10. April 1842 den Legationsrat Eugen von Philippsberg als Nachfolger. Im Bericht vom 7. Mai 1842 meldete Bombelles seine Genesung und Wiederaufnahme aller Geschäfte. Am 8. Juli 1842 trat er einen längeren Urlaub an und reiste nach Wien, nachdem er beim Vorort den Legationsrat von Philippsberg als den österreichischen Geschäftsträger beglaubigt hatte. Am 1. Oktober 1842 kehrte Bombelles nach Bern zurück und Philippsberg verließ die Schweiz, da nun auch ihm ein Urlaub bewilligt worden. Bombelles, dem in Abwesenheit Philippsbergs der Legationssekretär Franz Graf von Lützow zur Seite stand, bis dieser 1843 durch den Legationskommis Ludwig Edlen von Collin abgelöst wurde, verließ Bern, kurz nachdem Philippsberg am 4. Mai 1843 zur abermaligen Vertretung eingetroffen war. Graf Bombelles sollte in Wien seine Ernennung zum k. k. Gesandten in Florenz empfangen; er konnte diesen Posten nicht mehr antreten, da er am 7. Juli 1843 in Wien starb.¹³⁶ Philippsberg hatte gehofft, nur wieder zu kurzer Dienstleistung nach Bern gesandt worden zu sein; er hatte vorher in Schweden, Rom und Neapel, abgesehen von kleineren Missionen, gearbeitet. Sein Aufenthalt in der Schweiz als österreichischer Geschäftsträger dauerte aber bis in die Mitte des Jahres 1846.

Unsere Untersuchung ist beendet. Es bleibt nur zu erklären, weshalb der österreichische Staatskanzler Fürst Metternich darin nicht eigentlich als handelnde Person auftritt, obwohl dies von ihm, dem nur seinem Kaiser verantwortlichen Lenker der österreichischen Außenpolitik und bis zu einem gewissen Grade auch Oberhaupte der

¹³⁶ Siehe die Anmerkung Nr. 5.

ganzen österreichischen Regierung, zu erwarten gewesen wäre. Indes nenne ich, wo von Beschlüssen und Maßregeln die Rede ist, wohl die Wiener Staatskanzlei im allgemeinen, den Hofrat Freiherrn von Werner, den Gesandten Grafen Bombelles und andere, aber sehr selten den Staatskanzler Fürsten Metternich. Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung rechtfertigt gewiß mein Verhalten. Allerdings sind die Gesandtschaftsberichte an Metternich adressiert, er unterschrieb alle Weisungen. Metternichs Name steht unter all den Vorträgen, die in der Nargauer Klösterangelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung überreicht wurden. Werner erstattete dem Fürsten eine Reihe von Vorträgen in dieser Angelegenheit, wir haben schriftliche Zeugnisse dafür, daß er immer wieder mit ihm die betreffenden Fragen besprach und auch den erforderlichen Briefwechsel nur mit des Staatskanzlers Genehmigung führte.¹³⁷ Eine große Zahl der eingelaufenen Berichte trägt Metternichs eigenhändigen Empfangsvermerk und zwei der von Werner verfaßten Weisungen wurden vom Staatskanzler durchkorrigiert, von dessen Hand auch auf einigen Berichten ziemlich lange Anmerkungen stehen.¹³⁸

Und dennoch: unsere Untersuchung hat nirgends einen Rat, einen Befehl, eine originale Maßregel gefunden, die von Metternich stammte! Durchaus nicht auf Metternichs Anteil an der damaligen Schweizerpolitik Osterreichs war meine Forschung gerichtet, sondern nur auf das, was und warum es geschah. Doch mit Staunen sehe ich am Ende selbst, daß der Staatskanzler in jener Politik nicht tätig wirkte, nicht treibend und nicht hemmend, ja daß sein Wille gar nirgends erkennbar ist. Entgegengehalten könnte mir zwar werden, daß wir nicht wissen, wie Metternich mit Werner die Lage besprach und ob er nicht dabei diesen gehörig anwies, zumal Werners erster Vortrag dem Staatskanzler eine Reihe von Fragen vorlegte und sein vierter eine Frage als eine Sache „höherer Untersuchung“ (altioris indaginis) erklärte.¹³⁹ Ich will nicht einfach behaupten, daß es sich da lediglich um rhetorische, vielleicht der Höflichkeit entstammende

¹³⁷ A f t e n , Briefwechsel zwischen Werner und Hurter; Werner am 12. Oktober 1841.

¹³⁸ A f t e n , Berichte aus Bern, mit Metternichs Notizen: 14. November 1842, Nr. 35 B; Luzern, 30. August 1843, Nr. 52 B; Weisungen aus Wien nach Paris, 24. Februar und 17. April 1841.

¹³⁹ A f t e n , Werners Vorträge.

Fragen und um Betonungen des Dienstverhältnisses handelte. Ich möchte richtiger folgendes kurz aus der vorliegenden Untersuchung wiederholen: Im ersten Vortrag Werners war die erste Frage: was zu tun sei, wenn sich Frankreich gegenüber der Schweiz nicht vollkommen an Österreich anschlüsse. Diese Frage war bereits durch eine gleichartige Tatsache von 1838 entschieden und nur dann wirklich ein Problem, wenn in der Staatskanzlei der Mut aufgebracht wurde, Frankreich von Österreich aus vor die Kriegsfrage zu stellen. So aber wußte Werner von vornherein, daß Österreich dem Belieben Frankreichs sich fügen müsse. Die zweite Frage: welche Stellung zu England und Sardinien einzunehmen sei, hatte schon Bombelles unterm 19. Jänner 1841 mittelbar beantwortet, indem er von diesen Mächten nichts erwähnte, also ihre Haltung als minder wichtig bezeichnete. Nicht anders entschied denn auch Werner. Die dritte Frage: ob das Haus Österreich eine Verwahrung wegen der Aufhebung des Klosters Muri erheben solle, hatte Werner bereits vorher durch eine schriftliche Erwägung entschieden. In seinem vierten Vortrage gab Werner es der „höheren“ Untersuchung anheim, ob der Versuch gemacht werden sollte, die französische Regierung zu einem „kategorischen Auftreten“ neben Österreich zu gewinnen. Die dafür sprechenden Gründe hatte er selbst angeführt und tatsächlich verfaßte Werner dann sofort in diesem Sinne eine Weisung nach Paris. War es nicht ein Verdienst, daß Metternich seinen Hofrat gewähren ließ und fremde Vorschläge befolgte? So zu fragen wäre richtig, wenn diese Folgsamkeit und dies Gewährenlassen zu gutem Ende geführt hätten und etwas Vorausschauendes, Großartiges und im Zuge einer überlegenen Berechnung Liegendes gewesen wären. Doch nichts dergleichen! Die Antriebe kamen hauptsächlich aus Bern, von Bombelles, von anderen; sie kamen vom Hofrat Werner und dessen Getreuen — von Metternich merkten wir nichts dergleichen. Kein Zufall ist, daß die große Sammlung von „Metternichs nachgelassenen Papieren“ auf die Frage nach der Tätigkeit und Politik des Staatskanzlers während der Aargauer Klösterangelegenheit jede Antwort schuldig bleibt. War diese Angelegenheit zu geringfügig? Die vorliegende Untersuchung hat wohl dargetan, daß es in der damaligen Epoche keine wichtigere und schwierigere Angelegenheit außer der orientalischen für Europa gab und daß sie auch als solche erkannt war. Sie leitete — das wußte freilich erst die spätere Zeit — die

Revolutionsära von 1848 ein. Am Kernpunkt aller damaligen politischen Daseinsfragen hat der Staatsmann Metternich verfaßt.

Andere, darunter an erster Stelle Werner, der auch alles Schriftliche verfaßte, leiteten die betreffende Politik der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Joseph Freiherr von Werner wurde in Wien am 24. Dezember 1791 geboren als der älteste Sohn Johann Ludwig Werners, der erst kurtrierischer, dann kurkölnischer Rechtslehrer und Hofrat war und endlich 1791 wegen seiner bedeutenden juristischen Wissenschaft in das Reichshofratskollegium nach Wien berufen wurde. Auch Joseph Werner wurde ein ausgezeichnete Jurist und schon 1811 wurde der junge Dr. juris Legationskommis bei der österreichischen Gesandtschaft in Paris. Als Diplomat war er 1814 auch beim Kongreß von Châtillon tätig. Nach kurzer Dienstleistung in London arbeitete er 1815 auf dem Wiener Kongreß, 1816 wurde er k. k. Gesandtschaftssekretär in Berlin. Nach dem Tode des Hofrates von Kreyß wurde Werner 1832 zur Übernahme des deutschen Referates in die Wiener Staatskanzlei berufen. Dort überdauerte er die österreichische Revolution von 1848, wurde Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußeren und Stellvertreter des Ministers, 1859 österreichischer Gesandter in Dresden. Werner trat 1868 in den Ruhestand und starb in Graz am 4. Juli 1871. Sein Biograph Györy¹⁴⁰ nennt ihn einen „ausgezeichneten, musterhaften Beamten, doch keinen Minister, einen Generalstabschef, doch keinen Feldherrn“. In der Verwaltung des deutschen — wir fügen hinzu: und schweizerischen — Referates habe Werner allen bezüglichlichen Missionschefs „die Richtschnur für ihre Handlungsweise“ angegeben. „Eine gewisse Starrheit, bei aller zur Schau getragenen Schmiegsamkeit, war ein besonderes Charakteristikon Werners,“ der freilich auch von Pedanterie nicht frei zu sprechen gewesen ist. „Viel, was Metternich heißt, ist Werner, doch nur wenig, was Werner heißt, ist Metternich.“

Besonders dieser Satz ist oft als Übertreibung bezeichnet worden, aber durch unsere Untersuchung wird er vollkommen bestätigt. Györy merkt außerdem an: „Senkte auch Metternichs weiche, leicht hingeworfene Handschrift da und dort den Gedankengang seines eisernen Mitarbeiters in andere Bahnen, so darf doch der Kopf und die Hand, welche des Staatskanzlers oft flüchtige Ideen erst in die

¹⁴⁰ Allgemeine Deutsche Biographie, 42. Band.

wahre Form zu gießen verstanden, nicht unterschätzt werden.“ Dafür hingegen kann die vorliegende Untersuchung nicht als Beweis gelten. Metternich hat da, soviel wir erkannten, den Gedankengang Werners durch keine schriftliche Bemerkung beeinflusst. Wo er die Texte der von Werner verfaßten Weisungen korrigierte, machte er keine sachlichen oder gedanklichen Änderungen und seine Randnotizen etwa zu den Berichten aus Bern waren bloß Umschreibungen und Wiederholungen dort mitgeteilter Ideen. Metternich hat ungeheuer viel geschrieben und an die österreichische Botschaft in Paris das Meiste eigenhändig. Doch die aargauische Klösterfrage bildete da eine große Lücke, die eben Werner ausfüllte. Es läßt sich nicht sagen, daß der österreichische Staatskanzler die Tragweite dieser Frage nicht voll würdigte. Gab er also ihre Lösung in die Hände Werners, der österreichischen Vertreter in der Schweiz und eines jeden, der sonst noch mitraten wollte, weil sie über seine eigenen Kräfte und Fähigkeiten ging?

Damit treffen wir auf das gewaltige Problem der staatsmännischen Bedeutung Metternichs. Heinrich Ritter von Srbik hat in den zwei mächtigen Bänden seines großartigen Werkes über Metternich¹⁴¹ zu beweisen versucht, daß denn doch nur ein großer Staatsmann, ein geborener Staatenlenker während eines ganzen Menschenalters ununterbrochen die Außen- und teilweise auch Innenpolitik der Habsburgermonarchie zu leiten vermochte. Dieser Satz scheint ohne weiteres klar und ich hätte ihn gerne hier unterstützt. Aber das zu tun, konnte ich zwar wünschen, doch kaum hoffen. Denn die aargauische Klösterangelegenheit war ein Teil der gesamten Schweizerpolitik Metternichs seit 1809 und diese Politik in ihrem ganzen Umfange, doch die Aargauer Sache nur nennend, habe ich bereits früher, auf einem in der Metternichforschung methodisch neuen Wege, als unoriginell, unselbständig und erfolglos erwiesen.¹⁴² Die vorliegende Untersuchung, methodisch ebenso aufgebaut, aber selbstverständlich nicht zur Hilfe für meine frühere Arbeit unternommen, zeitigte nur daselbe Ergebnis. Ich habe mich bemüht, der berechtigten Forderung Srbiks, daß die Geschichtschreibung die Staatsmänner „in ihrer zeit-

¹⁴¹ „Metternich“, München 1925.

¹⁴² Winkler, Metternich und die Schweiz. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1927.

lichen Bedingtheit und in dem Eigensten ihres Wesens“ verstehe,¹⁴³ durchaus zu entsprechen. Doch fanden sich in der betreffenden österreichischen Politik nur die zeitlichen Bedingtheiten, keine staatsmännischen Ideen.

Im Gange der Untersuchung vermied ich überall, von Schicksal, Verhängnis oder ähnlichem in der österreichischen Schweizerpolitik zu schreiben. Denn Schritt für Schritt ließ sich die Herkunft aller von der Wiener Staatskanzlei getroffenen Maßregeln nachweisen und immer zeigen, daß der Mißerfolg aller Unternehmungen aus dem Mangel an einer überragenden und zielsicheren staatsmännischen Führung, aber fast mehr noch aus dem Mangel an sachlicher und wissenschaftlicher Gründlichkeit stammte. Als schicksalhaft gegeben vermag ich den Verlauf dieser Politik deshalb nicht anzusehen. Ich betone, daß sich mein Urteil bloß auf die Politik bezieht, die Metternich in schweizerischen Belangen trieb, und keine andere. Denn sein Verhältnis zu anderen Staaten betrachte ich nicht, außer noch, mittelbar wegen der Schweiz, das zu Frankreich. In dem vorliegenden, schweizerischen, Falle nun stellte sich eine einzige Persönlichkeit als ein wirklicher Staatsmann dar, als einer, der genial den geschichtlichen Augenblick und die Möglichkeiten erfaßte und darum beherzt sein Vaterland in die Gefahr des schwersten Daseinskampfes trieb: das war Karl Neuhaus in Bern. Die Wiener Staatskanzlei mochte sich schließlich zu ihrem Troste sagen, daß zugleich mit ihr alle anderen europäischen Regierungen von Neuhaus besiegt wurden, weil für alle der Kampf gegen die Aargauer Klösteraufhebung gleich übel ausfiel.

Hofrat Joseph Freiherr von Werner brachte nirgends durch seine Ratschläge und Veranlassungen die österreichische Politik in Vorteil gegenüber der Schweiz. Er ließ sich von den Schweizern — unnötigerweise — zwingen, den kaum begonnenen Angriff in eine Abwehr zu verwandeln, und beherrschte, um das nur zu wiederholen, weder formaljuristisch noch historischwissenschaftlich die Lage. Niemand anderer jedoch wäre zu dieser Beherrschung berufener gewesen. Werner hat endlich auch in das Verhältnis Osterreichs zu Frankreich keinen einzigen neuen Ton gebracht; er ließ in Schweizerischen die Führung beim französischen Kabinett. Die Wirksamkeit Werners so er-

¹⁴³ Srbik, Metternich, I. Bd., S. 7.

fennen zu müssen, war ein mir gleichfalls unerwartetes Ergebnis dieser Untersuchung.

Werners Mitarbeit an und für sich war keine merkwürdige Angelegenheit. Sie war seine, des Referenten, Pflicht. Es gehört ja keineswegs zum Wesen eines führenden Staatsmannes, alles selber zu tun. Daß er vom betreffenden Referenten Vorträge, Weisungen, ja auch Reden entwerfen lasse, ist eine reine Selbstverständlichkeit, wenn diese Dinge — auf Handlungen brauchen wir gar nicht erst zu deuten — letztlich den Stempel des Führers erhalten und tragen. Das kann auf zwei Arten geschehen: Der leitende Staatsmann bespricht entweder mit dem Referenten vorher alles Nötige, so daß alle jene Entwürfe von vornherein und ursprünglich den Charakter ihres Inspirators aufweisen. Oder er ändert die fertigen Entwürfe so, daß zwar die Arbeit des Referenten sichtbar bleibt, doch im Ganzen der führende Geist spürbar wird. In beiden Fällen gibt der große Staatsmann allen von außen gekommenen Anregungen sein persönliches Gepräge, fügt sie sogar meist in einen anderen Zusammenhang, als der Anreger meinte, und erkennt vor allem an jeder politischen Unternehmung das Mögliche und Erreichbare. Er verweigert seine Initiative in der Politik allem, was in eine Sackgasse führt oder seine und seines Staates Kraft übersteigt; er bricht zumindest, wenn er zu einem unfruchtbaren Unternehmen gezwungen wurde, dieses rechtzeitig und ehrenvoll ab. Nicht daß er sich helfen läßt, sondern wie er sich helfen läßt, kennzeichnet den großen Staatsmann.

In dem aargauischen Abenteuer war das Verhältnis des Staatskanzlers zu seinem Referenten und den anderen Helfern nicht das eines Führers zu den Geführten und entsprach überhaupt in nichts den Eigenschaften eines großen Staatsmannes. Alle fremden Anregungen blieben, was und wie sie waren; nur Werners Arbeit ist sichtbar, kein führender Geist zu spüren, und — Metternich tritt als Anreger niemals auf. Das Unternehmen wurde österreichischerseits überflüssig begonnen, schlecht durchgeführt, schließlich verspätet und wenig ehrenvoll beendet. Es war in seiner ganzen Entwicklung gewiß keine Bestätigung für Srbiks Urteil, daß in Metternichs Wesen „eine große Überlegenheit über die meisten zeitgenössischen Leiter der andern Staaten gewesen sein“ müsse und daß dieser österreichische Staatskanzler „ein Staatsmann von größter Kunst der Menschenbehandlung, von ungewöhnlicher Schärfe und Feinheit des Verstandes,

von flüchtigster Vorsicht und kühler leidenschaftsloser Berechnung der Sagen und Möglichkeiten, ein geborener Staatenlenker“ war.¹⁴⁴ Andererseits ist aber auch zu betonen, daß an keinem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung sich das zeigt, was als das „Gewundene“, das „Finassieren“ und als die Benützung von Seiten- und Hinterwegen in der Politik Metternichs bezeichnet wird. Im Gegenteil! Die ganze Politik der Wiener Staatskanzlei zur aargauischen Angelegenheit offenbart eine geradezu ungeheuerliche Ehrlichkeit und Einfachheit, um nicht gar zu sagen Plumpheit. So sehr, daß sich uns die Fragen darstellen: Wann hat denn jemals Metternich jene besonderen Qualitäten seiner Politik spielen lassen, wenn er es nicht an der von ihm wohl erkannten damaligen Kernfrage Europas tat? Wurden nicht vielleicht die genannten Eigenschaften bloß irrtümlich einer Politik zugeschrieben, deren wahres Wesen in Nichtbeherrschung der Lage, also im Fehlen einer überragenden und zilsicheren Leitung, aber auch in noch größerer Mangelhaftigkeit der Gegenseite bestand? Ungern schreibe ich diese Fragen nieder; aber was ich bisher der Öffentlichkeit über Metternichs Schweizerpolitik vorlegen durfte, und die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ließen mir keine anderen zu.

Karl Neuhaus hat als Staatsmann über Metternich und Guizot gesiegt. Der österreichische Staatskanzler war in Bezug auf die Schweiz nicht dem französischen Außenminister, aber schon gar nicht dem schweizerischen Bundespräsidenten gewachsen. Und was noch schlimmer war: er hat ihn niemals verstanden.

Zweck dieser Untersuchung war, die österreichische Politik wegen der Aargauer Klösterfrage in allen Einzelheiten klarzumachen. Ich möchte wünschen, daß wir darüber hinaus auch einiges Neue zur Erkenntnis der damaligen großen Politik und der führenden Staatsmänner daraus gewannen.

¹⁴⁴ S r b i f, Metternich, 1. Bd., S. 319.